

Zurich Invest Institutional Funds

**Ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ für qualifizierte Anleger**

Fondsvertrag mit Anhang vom 6. Juli 2015

Ein für die
Zurich Invest AG, Zürich,
durch die GAM INVESTMENT MANAGEMENT (SWITZERLAND) AG
und die STATE STREET BANK GMBH, München,
Zweigniederlassung Zürich, aufgelegter Anlagefonds.

Fondsleitung

GAM INVESTMENT MANAGEMENT (SWITZERLAND) AG
Hardstrasse 201
CH-8037 Zürich

Depotbank (bis 05.07.2015)

RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette,
Zweigniederlassung Zürich
Badenerstrasse 567
Postfach 1292
CH-8048 Zürich

Depotbank (ab 06.07.2015)

STATE STREET BANK GMBH, München, Zweigniederlassung Zürich
Beethovenstrasse 19
CH-8027 Zürich

I.	Grundlagen	5
§ 1	Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter	5
II.	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	11
§ 2	Der Fondsvertrag.....	11
§ 3	Die Fondsleitung	11
§ 4	Die Depotbank	12
§ 5	Der qualifizierte Anleger.....	13
§ 6	Anteile und Anteilsklassen.....	15
III.	Richtlinien der Anlagepolitik	40
§ 7	Einhaltung der Anlagevorschriften	40
§ 8	Anlagepolitik.....	41
§ 9	Flüssige Mittel.....	46
§ 10	Effektenleihe	47
§ 11	Pensionsgeschäfte	47
§ 12	Derivative Finanzinstrumente	48
§ 13	Aufnahme und Gewährung von Krediten	50
§ 14	Belastung des Fondsvermögens	51
§ 15	Risikoverteilung	51
§ 16	Weitere Anlagebeschränkungen.....	53
§ 17	Berechnung des Nettoinventarwertes.....	54
§ 18	Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	56
§ 19	Ein- und Auszahlung in Anlagen statt in bar	57
IV.	Vergütungen und Nebenkosten	57
§ 20	Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger	57
§ 21	Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen.....	57
V.	Rechenschaftsablage und Prüfung.....	59
§ 22	Rechenschaftsablage	59
§ 23	Prüfung	60
VI.	Verwendung des Erfolges	60
§ 24	60
VII.	Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.....	60
§ 25	60
VIII.	Umstrukturierung und Auflösung	61
§ 26	Vereinigung.....	61
§ 27	Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung	62
IX.	Änderung des Fondsvertrages, Wechsel der Fondsleitung oder Depotbank	62
§ 28	62
X.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	63
§ 29	63
XI.	Besonderer Teil A – ZIF Geldmarkt CHF	64
XII.	Besonderer Teil B – ZIF Obligationen CHF Inland.....	67
XIII.	Besonderer Teil C – ZIF Obligationen CHF Ausland.....	69

XIV.	Besonderer Teil D – ZIF Obligationen Euro.....	71
XV.	Besonderer Teil E – ZIF Obligationen Unternehmungen.....	73
XVI.	Besonderer Teil F – ZIF Obligationen USD.....	75
XVII.	Besonderer Teil G – ZIF Aktien Schweiz.....	77
XVIII.	Besonderer Teil H – ZIF Aktien Europa.....	79
XIX.	Besonderer Teil I – ZIF Aktien USA	81
XX.	Besonderer Teil J – ZIF Aktien Japan	83
XXI.	Besonderer Teil K – ZIF Aktien Emerging Markets.....	85
XXII.	Besonderer Teil L – ZIF Strategie 25	88
XXIII.	Besonderer Teil O – ZIF Obligationen CHF.....	90
XXIV.	Besonderer Teil P – ZIF Wandelanleihen Global.....	93
XXV.	Besonderer Teil Q – ZIF Aktien Schweiz Passiv	95
XXVI.	Besonderer Teil R – ZIF Aktien Europa Passiv	97
XXVII.	Besonderer Teil S – ZIF Aktien USA Passiv	99
XXVIII.	Besonderer Teil T – ZIF Aktien Japan Passiv.....	101
XXIX.	Besonderer Teil U – ZIF Immo Securities Global	103
XXX.	Besonderer Teil X – ZIF Immobilien Indirekt Schweiz.....	106
XXXI.	Besonderer Teil Y – ZIF US Corporate.....	108
XXXII.	Besonderer Teil Z – ZIF Aktien Global Small Cap.....	111
1.	Informationen über die Fondsleitung	113
2.	Informationen über die Depotbank	113
3.	Zahlstelle	114
4.	Prüfgesellschaft.....	114
5.	Zusätzliche Nettoinventarberechnung.....	114
6.	Ausgabe- Rücknahmekommission	114
7.	Risikohinweise und Due Diligence Prozess.....	114
8.	Vor- und Nachteile einer Fund of Funds-Struktur	116
9.	Retrozessionen und Rabatte	117
10.	Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen	117

11.	Verkaufsrestriktionen	117
12.	Abgeltende Quellensteuer	118
13.	Quellensteuerrückforderung durch die Fonds	118
14.	FATCA	119

FONDSVERTRAG

Dieser Fondsvertrag bildet Grundlage für alle Zeichnungen des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen. Gültigkeit haben nur Informationen, die im Fondsvertrag mit Anhang enthalten sind.

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung Zurich Invest Institutional Funds (nachfolgend „Umbrella-Fonds“) besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ für qualifizierte Anleger gemäss Artikel 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 ("KAG"), der in folgende Teilvermögen unterteilt ist:
 - ZIF Geldmarkt CHF
 - ZIF Obligationen CHF Inland
 - ZIF Obligationen CHF Ausland
 - ZIF Obligationen Euro
 - ZIF Obligationen Unternehmungen
 - ZIF Obligationen USD
 - ZIF Aktien Schweiz
 - ZIF Aktien Europa
 - ZIF Aktien USA
 - ZIF Aktien Japan
 - ZIF Aktien Emerging Markets
 - ZIF Strategie 25
 - ZIF Obligationen CHF
 - ZIF Wandelanleihen Global
 - ZIF Aktien Schweiz Passiv
 - ZIF Aktien Europa Passiv
 - ZIF Aktien USA Passiv
 - ZIF Aktien Japan Passiv
 - ZIF Immo Securities Global
 - ZIF Immobilien Indirekt Schweiz
 - ZIF US Corporate
 - ZIF Aktien Global Small Cap
2. Fondsleitung ist die GAM INVESTMENT MANAGEMENT (SWITZERLAND) AG.
3. Depotbank ist die STATE STREET BANK GMBH, München,, Zweigniederlassung Zürich.
4. Die Fondsleitung hat die Anlageentscheide für die einzelnen Teilvermögen an international renommierte Anlageverwalter delegiert, die sich allesamt durch profunde Kenntnisse des jeweiligen Anlagemarktes auszeichnen.

A. ZIF Aktien Emerging Markets

Der Anlageverwalter für dieses Teilvermögen ist:

Bank J. Safra Sarasin AG, Elisabethenstrasse 62, 4002 Basel.

Bank J. Safra Sarasin AG, ist eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht beaufsichtigte Bank im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934. Bank J. Safra Sarasin AG hat die Anlageentscheide mit Zustimmung der Fondsleitung an Sarasin & Partners LLP (vormals

Sarasin Investment Management Ltd.) weiterdelegiert. Sarasin & Partners LLP (vormals Sarasin Investment Management Ltd.) untersteht der Aufsicht der Financial Services Authority (FSA), welche von der FINMA als gleichwertig im Sinne von Art. 31 Abs. 3 KAG anerkannt wird. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und Bank Sarasin & Cie AG (neu Bank J. Safra Sarasin AG) abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag vom 27. März 2006 bzw. ein Vertrag zur Subdelegation dieser Aufgabe zwischen Bank Sarasin & Cie AG (neu Bank J. Safra Sarasin AG) und Sarasin Investment Management Ltd. (neu Sarasin & Partners LLP) vom 21. Juni 2006.

B. ZIF Obligationen CHF Inland und ZIF Obligationen CHF

Die Anlageverwalter für diese Teilvermögen sind:

- a) Swisscanto Asset Management AG, Europaallee 39, 8004 Zürich

Der Anlageverwalter ist ein gemäss dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen bewilligter und beaufsichtigter Anlageverwalter von kollektiven Kapitalanlagen. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und Swisscanto Asset Management AG am 3. Juli 2006 abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag.

Swisscanto Asset Management AG hat die Anlageentscheide mit Zustimmung der Fondsleitung an die Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich subdelegiert. Die Zürcher Kantonalbank ist eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht beaufsichtigte Bank im Sinne des Bankgesetzes vom 8. November 1934.

- b) Deutsche Bank (Schweiz) AG, Prime Tower, Hardstrasse 201, 8005 Zürich

Der Anlageverwalter ist eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht beaufsichtigte Bank im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und Deutsche Asset Management Schweiz AG (neu Deutsche Bank (Schweiz) AG) am 20. März 2006 abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag.

C. ZIF Geldmarkt CHF, ZIF Obligationen CHF Ausland, ZIF Obligationen Euro, ZIF Obligationen USD und ZIF Aktien Schweiz

Der Anlageverwalter für diese Teilvermögen ist:

- Deutsche Bank (Schweiz) AG, Prime Tower, Hardstrasse 201, 8005 Zürich

Der Anlageverwalter ist eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht beaufsichtigte Bank im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und Deutsche Asset Management Schweiz AG (neu Deutsche Bank (Schweiz) AG) am 20. März 2006 abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag.

D. ZIF Obligationen Unternehmungen

Der Anlageverwalter für dieses Teilvermögen ist:

- a) Deutsche Bank (Schweiz) AG, Prime Tower, Hardstrasse 201, 8005 Zürich

Der Anlageverwalter ist eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht beaufsichtigte Bank im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und Deutsche Asset Management Schweiz AG (neu Deutsche Bank (Schweiz) AG) am 20. März 2006 abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag.

b) HSBC Global Asset Management (France), 4 Place de la Pyramide - Immeuble Ile-de-France, La Defense 9, 92800 Puteaux

Der Anlageverwalter untersteht der prudentiellen Aufsicht der Autorité des Marchés Financiers (AMF), welche von der FINMA als gleichwertig im Sinne von Art. Art. 31 Abs. 3 KAG anerkannt wird. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und HSBC Global Asset Management (France) abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag.

E. ZIF Aktien Europa

Der Anlageverwalter für dieses Teilvermögen ist:

Blackrock Investment Management (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London, EC2N 2DL.

Der Anlageverwalter untersteht der Aufsicht der Financial Services Authority (FSA), welche von der FINMA als gleichwertig im Sinne von Art. 31 Abs. 3 KAG anerkannt wird. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und Blackrock Investment Management (UK) Limited am 23. Oktober 2012 abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag.

F. ZIF Aktien USA

Die Anlageverwalter für dieses Teilvermögen sind:

a) Cohen & Steers Capital Management Inc., 280 Park Avenue, New York 10019.

Der Anlageverwalter untersteht der Aufsicht der US Securities and Exchange Commission (SEC) welche von der FINMA als gleichwertig im Sinne von Art. 31 Abs. 3 KAG anerkannt wird. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und Cohen & Steers Europe S.A am 4. Juni 2008 abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag, welcher mittels Novationsvereinbarung auf Cohen & Steers Capital Management Inc. übertragen worden ist.

b) Fisher Investments, 13100 Skyline Boulevard, Woodside, CA 94062, USA

Der Anlageverwalter ist registriert bei der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC), welche von der FINMA als gleichwertig im Sinne von Art. 31 Abs. 3 KAG anerkannt wird. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und Fisher Investments abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag vom 1. Dezember 2011.

G. ZIF Aktien Japan

Der Anlageverwalter für dieses Teilvermögen ist:

Nomura Asset Management Co., Ltd., 1-12-1 Nihonbashi, Chuo-ku, Tokyo Japan.

Der Anlageverwalter untersteht der Aufsicht der japanischen Financial Services Agency, welche von der FINMA als gleichwertig im Sinne von Art. 31 Abs. 3 KAG anerkannt wird. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und Nomura Asset Management Co., Ltd. abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag.

H. ZIF Strategie 25

Die Anlageverwalter für dieses Teilvermögen sind:

a) Zurich Invest AG, Hagenholzstrasse 60, 8050 Zürich

Der Anlageverwalter ist ein gemäss dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen bewilligter und beaufsichtigter Anlageverwalter von kollektiven Kapitalanlagen. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und Zurich Invest AG am 20. März 2006 abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag.

b) Deutsche Bank (Schweiz) AG, Prime Tower, Hardstrasse 201, 8005 Zürich

Der Anlageverwalter ist eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht beaufsichtigte Bank im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und Deutsche Asset Management Schweiz AG (neu Deutsche Bank (Schweiz) AG) am 20. März 2006 abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag.

c) Swisscanto Asset Management AG, Europaallee 39, 8004 Zürich

Der Anlageverwalter ist ein gemäss dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen bewilligter und beaufsichtigter Anlageverwalter von kollektiven Kapitalanlagen. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und Swisscanto Asset Management AG am 3. Juli 2006 abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag.

Swisscanto Asset Management AG hat die Anlageentscheide mit Zustimmung der Fondsleitung an die Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich subdelegiert. Die Zürcher Kantonalbank ist eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht beaufsichtigte Bank im Sinne des Bankgesetzes vom 8. November 1934.

d) Bank J. Safra Sarasin AG, Elisabethenstrasse 62, 4002 Basel.

Bank J. Safra Sarasin AG ist eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht beaufsichtigte Bank im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und Bank Sarasin & Cie AG (neu Bank J. Safra Sarasin AG) am 27. März 2006 abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag.

e) Blackrock Investment Management (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London, EC2N 2DL.

Der Anlageverwalter untersteht der der Aufsicht der Financial Services Authority (FSA), welche von der FINMA als gleichwertig im Sinne von Art. 31 Abs. 3 KAG anerkannt wird. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und Blackrock Investment Management (UK) Limited am 23. Oktober 2012 abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag.

f) Advent Capital Management, LLC, 1271 Avenue of the Americas, 45th floor, New York, NY 10020, USA.

Advent Capital Management, LLC unterstehen der Aufsicht der United States Securities and Exchange Commission („SEC“), welche von der FINMA als gleichwertig im Sinne von Art. 31 Abs. 3 KAG anerkannt wird. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und Advent Capital Management, LLC am 1. Mai 2013 abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag.

g) Vanguard Investments Australia Ltd., Southbank Vic 3006, Australien

Der Anlageverwalter untersteht der prudentiellen Aufsicht der Australian Securities and Investments Commission (ASIC), welche von der FINMA als gleichwertig im Sinne von Art. 13 Ziff. 4 lit. c anerkannt wird. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und Vanguard Investments Australia Ltd. am 28. Dezember 2007 abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag.

h) Cohen & Steers Capital Management Inc., 280 Park Avenue, New York 10019.

Der Anlageverwalter untersteht der Aufsicht der US Securities and Exchange Commission (SEC) welche von der FINMA als gleichwertig im Sinne von Art. 31 Abs. 3 KAG anerkannt

wird. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und Cohen & Steers Europe S.A am 4. Juni 2008 abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag, welcher mittels Novationsvereinbarung auf Cohen & Steers Capital Management Inc. übertragen worden ist.

i) Nomura Asset Management Co., Ltd., 1-12-1 Nihonbashi, Chuo-ku, Tokyo Japan.

Der Anlageverwalter untersteht der Aufsicht der japanischen Financial Services Agency, welche von der FINMA als gleichwertig im Sinne von Art. 31 Abs. 3 KAG anerkannt wird. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und Nomura Asset Management Co., Ltd. abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag.

j) Fisher Investments, 13100 Skyline Boulevard, Woodside, CA 94062, USA

Der Anlageverwalter ist registriert bei der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC), welche von der FINMA als gleichwertig im Sinne von Art. 31 Abs. 3 KAG anerkannt wird. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und Fisher Investments abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag vom 1. Dezember 2011.

k) Banque Cantonale Vaudoise (BCV), Place St-François 14, 1003 Lausanne.

Die BCV ist eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht beaufsichtigte Bank im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der BCV abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag vom 1. November 2011.

l) Pramerica Investment Management, Gateway Center 3, 15th Floor, Newark NJ 07102, USA

Pramerica Investment Management ist der Handelsname von Prudential Investment Management Inc. Pramerica Investment Management ist das hauptsächliche US-Vermögensverwaltungsgeschäft von Prudential Financial Inc. ("Pramerica Financial"). Pramerica Financial und ihre Tochtergesellschaften bieten Versicherungs- und Finanzdienstleistungen auf der ganzen Welt an. Prudential Financial Inc. ist in keiner Weise mit Prudential plc, einer Unternehmung mit Sitz im Vereinigten Königreich, verbunden. Prudential Investment Management Inc., sowie sämtliche Geschäfte, die unter dem Handelsnamen Pramerica Investment Management getätigt werden, unterstehen der Aufsicht der United States Securities and Exchange Commission („SEC“), welche von der FINMA als gleichwertig im Sinne von Art. 31 Abs. 3 KAG anerkannt wird. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und Prudential Investment Management Inc. abgeschlossener Anlageverwaltervertrag.

m) Pyramis Global Advisors, LLC, 900 Salem Street, Smithfield, RI 02917 USA

Pyramis Global Advisors, LLC unterstehen der Aufsicht der United States Securities and Exchange Commission („SEC“), welche von der FINMA als gleichwertig im Sinne von Art. 31 Abs. 3 KAG anerkannt wird. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und Pyramis Global Advisors, LLC abgeschlossener Anlageverwaltervertrag.

I. ZIF Wandelanleihen Global

Der Anlageverwalter für dieses Teilvermögen ist:

Advent Capital Management, LLC, 1271 Avenue of the Americas, 45th floor, New York, NY 10020, USA.

Advent Capital Management, LLC unterstehen der Aufsicht der United States Securities and Exchange Commission („SEC“), welche von der FINMA als gleichwertig im Sinne von Art. 31 Abs. 3 KAG anerkannt wird. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der

Fondsleitung und Advent Capital Management, LLC am 1. Mai 2013 abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag.

J. ZIF Aktien Schweiz Passiv, ZIF Aktien Europa Passiv, ZIF Aktien USA Passiv, ZIF Aktien Japan Passiv

Der Anlageverwalter für diese Teilvermögen ist:

UBS AG, Gessnerallee 3-5, 8001 Zürich

Der Anlageverwalter hat Bankenstatus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und UBS AG Global Asset Management am 9. Juni 2006 abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag.

K. ZIF Immo Securities Global

Der Anlageverwalter für dieses Teilvermögen ist:

Vanguard Investments Australia Ltd., Southbank Vic 3006, Australien

Der Anlageverwalter untersteht der prudentiellen Aufsicht der Australian Securities and Investments Commission (ASIC), welche von der FINMA als gleichwertig im Sinne von Art. 13 Ziff. 4 lit. c anerkannt wird. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und Vanguard Investments Australia Ltd. am 28. Dezember 2007 abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag.

L. ZIF Immobilien Indirekt Schweiz

Der Anlageverwalter für dieses Teilvermögen ist:

Banque Cantonale Vaudoise (BCV), Place St-François 14, 1003 Lausanne.

Die BCV ist eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht beaufsichtigte Bank im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der BCV abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag vom 1. November 2011.

M. ZIF US Corporate

Der Anlageverwalter für dieses Teilvermögen ist:

Pramerica Investment Management, Gateway Center 3, 15th Floor, Newark NJ 07102, USA

Pramerica Investment Management ist der Handelsname von Prudential Investment Management Inc. Pramerica Investment Management ist das hauptsächliche US-Vermögensverwaltungsgeschäft von Prudential Financial Inc. ("Pramerica Financial"). Pramerica Financial und ihre Tochtergesellschaften bieten Versicherungs- und Finanzdienstleistungen auf der ganzen Welt an. Prudential Financial Inc. ist in keiner Weise mit Prudential plc, einer Unternehmung mit Sitz im Vereinigten Königreich, verbunden. Prudential Investment Management Inc., sowie sämtliche Geschäfte, die unter dem Handelsnamen Pramerica Investment Management getätigt werden, unterstehen der Aufsicht der United States Securities and Exchange Commission („SEC“), welche von der FINMA als gleichwertig im Sinne von Art. 31 Abs. 3 KAG anerkannt wird. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und Prudential Investment Management Inc. abgeschlossener Anlageverwaltervertrag.

N. ZIF Aktien Global Small Cap

Der Anlageverwalter für dieses Teilvermögen ist:

Pyramis Global Advisors, 900 Salem Street, Smithfield, RI 02917 USA

Pyramis Global Advisors untersteht der Aufsicht der United States Securities and Exchange Commission („SEC“), welche von der FINMA als gleichwertig im Sinne von Art. 31 Abs. 3 KAG anerkannt wird. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und Pyramis Global Advisors abgeschlossener Anlageverwaltervertrag.

4. Der Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen stehen ausschliesslich einem Kreis von qualifizierten Anlegern im Sinne des Art. 10 Abs. 3 und 4 KAG und § 5 des vorliegenden Fondsvertrages offen.
5. Auf Gesuch der Fondsleitung und mit Zustimmung der Depotbank hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht in Anwendung von Art. 10 Abs. 5 KAG, folgende Pflichten als nicht anwendbar erklärt: Die Pflicht zur Preispublikation, die Pflicht zur Erstellung eines Prospektes und des Dokumentes „Wesentliche Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, die Pflicht zur Erstellung des Halbjahresberichtes, sowie die Pflicht zur Ausgabe und Rücknahme der Anteile in bar.

Anstelle des Prospektes macht die Fondsleitung im Anhang zu diesem Fondsvertrag den Anlegern ergänzende Angaben, insbesondere über die Delegation von Teilaufgaben und über die Prüfgesellschaft.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbstständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgaben qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen.

Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.

4. Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen delegiert werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können.
Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.
5. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 28, sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen).
6. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 26 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 27 auflösen.
7. Die Fondsleitung kann Teile oder die Gesamtheit der Vermögen verschiedener Anlagefonds bzw. Teilvermögen gemeinsam verwalten (Pooling), wenn diese von der gleichen Fondsleitung verwaltet und die Vermögen von der gleichen Depotbank aufbewahrt werden. Den Anlegern erwachsen daraus keine zusätzlichen Kosten. Das Pooling begründet keine Haftung zwischen den beteiligten Anlagefonds oder Teilvermögen. Die Fondsleitung ist jederzeit in der Lage, die Anlagen des Pools den einzelnen beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen zuzuordnen. Der Pool bildet kein eigenes Sondervermögen.
8. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 20 und 21 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Fristen übertragen wird.

chen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.

5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens einzelner bzw. aller Teilvermögen beauftragen soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:

- a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
- b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Anhang enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Anhang über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in §§ 20 und 21 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche dieser Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen investieren, nicht haftbar, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Der qualifizierte Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist im Sinne von § 1 Ziff. 4 oben auf qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 6 KKV beschränkt. Als qualifizierte Anleger gelten insbesondere beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, Zentralbanken, beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie, Unternehmen mit professioneller Tresorerie, vermögende Privatpersonen gemäss Art. 6 und 6a KKV sowie Anleger, die einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. b und c KAG abgeschlossen haben.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

2. Der Besondere Teil kann für einzelne Teilvermögen die Teilnahme auf Anleger mit bestimmten Kriterien gemäss § 5 Ziff. 1 oder nach anderen Kriterien beschränken, namentlich nach dem Kriterium ihrer steuerlichen oder der doppelbesteuerungsrechtlichen Behandlung.
3. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung an Vermögen und Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 19 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Eine persönliche Haftung des Anlegers für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. der einzelnen Teilvermögen ist ausgeschlossen.
5. Der Anleger ist nur am Vermögen und am Erfolg desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf das einzelne Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten hält nur das Vermögen des betreffenden Teilvermögens.
6. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
7. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen unter Vorbehalt allfälliger Kündigungsfristen gemäss § 18 Ziff. 1, indem er die Auszahlung seines Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangt. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 19 vorgenommen werden.
8. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
9. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

- a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäsche, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
10. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
- a) die Beteiligung des Anlegers am Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes oder dieses Fondsvertrags erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 28.
3. Die verschiedenen Anteilklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilkasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilkasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

4. Information über die Anteilklassen:

- a) Jedes Teilvermögen des Zurich Institutional Funds kann Anteile der Klassen „A1“, „B1“, „C1“, „C2“, „C3“, „D1“, „D2“, „D3“, „E1“, „E2“ und „E3“ beinhalten, die sich hinsichtlich des Mindestzeichnungsbetrages, des Mindestbestands, und/oder der Anforderungen in Bezug auf die Eigentumsvoraussetzungen sowie der jeweils für sie geltenden Kommissionen und Kosten unterscheiden. Das „ZIF Immobilien Indirekt

“Schweiz“ Teilvermögen beinhaltet zudem die Klassen G, H und I, die sich hinsichtlich des Mindestzeichnungsbetrages, des Mindestbestands, und/oder der Anforderungen in Bezug auf die Eigentumsvoraussetzungen sowie der jeweils für sie geltenden Kommissionen und Kosten unterscheiden.

Für die Teilvermögen „ZIF Obligationen CHF Inland“ und „ZIF Obligationen CHF Ausland“ besteht zusätzlich die Anteilsklasse „J“. Die Anteilsklasse zeichnet sich dadurch aus, dass die Auswirkung eines parallelen generellen Anstiegs oder Absinkens der Swap-Zinskurve der jeweiligen Investitionswährung (CHF, EUR, USD etc.) des Teilvermögens mittels eines Zinsderivat-Overlays gemildert werden soll, ausschliesslich durch den Einsatz von Interest Rates Swaps.

Sämtliche Anteilsklassen stehen qualifizierten Anlegern gemäss § 5 des Fondsvertrags offen, wobei die Anleger zusätzlich nachfolgend beschriebene Erfordernisse erfüllen müssen.

- b) Für die Beurteilung des Erfüllens der Mindestzeichnungs- bzw. der Mindestbestandsvorschriften zählt das Investitionsvolumen des wirtschaftlich Berechtigten an den Anteilen.

Die Anteilsinhaber können jederzeit den Umtausch ihrer Anteile in Anteile einer anderen vorhandenen Anteilsklasse desselben oder eines anderen Teilvermögens auf der Grundlage des Inventarwertes beider betroffenen Klassen verlangen, vorausgesetzt, alle Bedingungen der Klasse, in welche der Umtausch ausgeführt werden soll, werden erfüllt.

Die Fondsleitung kann jederzeit beschliessen, sämtliche Anteile von solchen Anteilsinhabern zwangsweise zurückzukaufen, deren Mindestbestand niedriger ist als für die entsprechende Anteilsklasse in diesem Anhang beschrieben, oder die anderen jeweils geltenden Voraussetzungen nicht erfüllen. In diesem Fall erhält der betreffende Anteilsinhaber einen Monat im Voraus durch eingeschriebenen Brief eine entsprechende Benachrichtigung, so dass er die Möglichkeit hat, seinen Bestand auf den erforderlichen Betrag zu erhöhen oder die Voraussetzungen auf andere Weise zu erfüllen, d.h. seine Anteile in Anteile einer Anteilsklasse umzutauschen, für welche er hier aufgeführte Voraussetzungen erfüllt.

- c) Die unter dieser lit. c beschriebenen Voraussetzungen gelten **zusätzlich** für die Anteile der Klassen „A1“, „B1“, „C1“, „C2“, „C3“, „D1“, „D2“, „D3“, „E1“, „E2“ und „E3“ bei den Teilvermögen ZIF Aktien USA, ZIF Aktien Emerging Markets, ZIF Strategie 25, ZIF Aktien USA Passiv, ZIF Immo Securities Global, ZIF Commodity (in Liquidation) und ZIF Aktien Global Small Cap, welche für US Quellensteuerzwecke als transparent qualifizieren.

Für die Anteile der Klassen „A1“, „B1“, „C1“, „D1“ und „E1“ kommen ausschliesslich schweizerische steuerbefreite qualifizierte Anleger mit einer professionellen Tresorerie gemäss § 5 des Fondsvertrags in Frage, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine vollständige Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.

Für die Anteile der Anteilsklassen „C2“, „D2“ und „E2“ kommen ausschliesslich schweizerische qualifizierte Anleger mit einer professionellen Tresorerie gemäss § 5 des Fondsvertrags in Frage, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.

Für die Anteile der Anteilsklassen „C3“ und „E3“ kommen ausschliesslich schweizerische qualifizierte Anleger mit einer professionellen Tresorerie gemäss § 5 des Fondsvertrags in Frage, die gemäss DBA CH-US keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.

Für die Anteile der Anteilsklasse „D3“ kommen ausschliesslich qualifizierte Anleger mit einer professionellen Tresorerie gemäss § 5 des Fondsvertrags in Frage, die gemäss DBA CH-US keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.

Für die Anteilkasse „J“ kommen ausschliesslich Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteilsscheinkonto in Frage.

- d) Die Anleger eines US-Steuertransparenten Fonds haben ihre Quellensteuer-Rückforderungsberechtigung gemäss dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und den USA (DBA CH-US) mittels dem auf sie anwendbaren W-8 Formular zu bestätigen. Im Zusammenhang mit Corporate Actions von US Gesellschaften können nicht rückforderbare US Steuern entstehen, welche im Widerspruch zu den der jeweiligen Anteilsklasse innewohnenden Rückforderungsansprüchen stehen.
 - e) Macht der Steuerpflichtige glaubhaft, dass der steuerbare Ertrag von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlagen voraussichtlich dauernd zu mindestens 80 Prozent ausländischen Quellen entstammen wird, so kann die Eidg. Steuerverwaltung auf sein Gesuch hin ermächtigen, die Verrechnungssteuer insoweit nicht zu entrichten als der Ertrag gegen Domizilerklärung (Affidavit) zugunsten eines Ausländer ausbezahlt, überwiesen oder gutgeschrieben wird.
5. Zurzeit bestehen folgende Anteilsklassen:

A. ZIF Geldmarkt CHF

Anteils-klasse	Investor	Rechnungs-Einheit	Ausgabe- / Rücknahme-Spesen *) / **)	Verwaltungs-kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta-tage ***)	Cut-off ****)
A1	Zürich Anlagestiftung	CHF	max. 1.00% / max. 1.00%	min. 0.05% max. 0.60%	CHF 500'000.--	2	16.00 (T-2)
B1	Zürich Anlagestiftung				CHF 10'000.--		
C1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 100'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
D1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 10'000.---		
E1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 1'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		

*)

Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeverzehr resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmepesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

**) Die Ausgabe- / bzw. Rücknahmepesen werden den einzelnen Anteilklassen kongruent belastet.

***) Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag).

****) Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktag in der Stadt Zürich (Auftragstag) eingegangenen Aufträge werden am übernächsten Bankwerktag in der Stadt Zürich (Bewertungstag = T) abgerechnet.

B. ZIF Obligationen CHF Inland

Anteils-klasse	Investor	Rechnungs-Einheit	Ausgabe- / Rücknahme-Spesen *) / **)	Verwaltungs-kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta-tage ***)	Cut-off ****)
A1	Zürich Anlagestiftung	CHF	max. 1.00% / max. 1.00%	min. 0.05% max. 1.00%	CHF 500'000.--	2	16.00 (T-2)
B1	Zürich Anlagestiftung				CHF 10'000.--		
C1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 100'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
D1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 10'000.--		
E1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 1'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
J	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteilscheinkonto				CHF 500'000.--		16.00 (T-2) Wöch. *****)

- *) Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeverzehr resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmepesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.
- **) Die Ausgabe- / bzw. Rücknahmepesen werden den einzelnen Anteilklassen kongruent belastet.
- ***) Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag).
- ****) Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktag in der Stadt Zürich (Auftragstag) eingegangenen Aufträge werden am übernächsten Bankwerktag in der Stadt Zürich (Bewertungstag = T) abgerechnet.
- *****) Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eingegangenen Aufträge werden am übernächsten Bankwerktag in der Stadt Zürich (Bewertungstag = T) abgerechnet. Auftrags-tag ist jeweils wöchentlich an jedem Dienstag (Bankwerktag).

C. ZIF Obligationen CHF Ausland

Anteils-klasse	Investor	Rechnungs-Einheit	Ausgabe- / Rücknahme-Spesen *) / **)	Verwaltungs-kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta-tage ***)	Cut-off ****)
A1	Zürich Anlagestiftung	CHF	max. 1.00% / max. 1.00%	min. 0.05% max. 1.00%	CHF 500'000.--	2	16.00 (T-2)
B1	Zürich Anlagestiftung				CHF 10'000.--		
C1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 100'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
D1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 10'000.--		
E1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 1'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
J	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteilscheinkonto				CHF 500'000.--		16.00 (T-2) Wöch. *****)

*) Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeverlust resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmepesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

**) Die Ausgabe- / bzw. Rücknahmepesen werden den einzelnen Anteilklassen kongruent belastet.

***) Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag).

****) Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktags in der Stadt Zürich (Auftragstag) eingegangenen Aufträge werden am übernächsten Bankwerktag in der Stadt Zürich (Bewertungstag = T) abgerechnet.

*****) Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eingegangenen Aufträge werden am übernächsten Bankwerktag in der Stadt Zürich (Bewertungstag = T) abgerechnet. Auftrags-tag ist jeweils wöchentlich an jedem Dienstag (Bankwerktag).

D. ZIF Obligationen Euro

Anteils-klasse	Investor	Rechnungs-Einheit	Ausgabe- / Rücknahme-Spesen *) / **)	Verwaltungs-kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta-tage ***)	Cut-off ****)
A1	Zürich Anlagestiftung	CHF	max. 1.00% / max. 1.00%	min. 0.05% max. 1.00%	CHF 500'000.--	2	16.00 (T-2)
B1	Zürich Anlagestiftung				CHF 10'000.--		
C1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 100'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
D1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 10'000.--		
E1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 1'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		

*) Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeverlust resultiert. Die Fondsteilung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

**) Die Ausgabe- / bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilklassen kongruent belastet.

***) Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag).

****) Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktags in der Stadt Zürich (Auftragstag) eingegangenen Aufträge werden am übernächsten Bankwerktag in der Stadt Zürich (Bewertungstag = T) abgerechnet.

E. ZIF Obligationen Unternehmungen

Anteils-klasse	Investor	Rechnungs-Einheit	Ausgabe- / Rücknahme-Spesen *) / **)	Verwaltungs-kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta-tage ***)	Cut-off ****)
A1	Zürich Anlagestiftung	CHF	max. 1.00% / max. 1.00%	min. 0.05% max. 1.25%	CHF 500'000.--	2	16.00 (T-2)
B1	Zürich Anlagestiftung				CHF 10'000.--		
C1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 100'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
D1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 10'000.--		
E1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 1'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		

*) Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeverzehr resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmepesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

**) Die Ausgabe- / bzw. Rücknahmepesen werden den einzelnen Anteilklassen kongruent belastet.

***) Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag).

****) Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktag in der Stadt Zürich (Auftragstag) eingegangenen Aufträge werden am übernächsten Bankwerktag in der Stadt Zürich (Bewertungstag = T) abgerechnet.

*****) Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eingegangenen Aufträge werden am übernächsten Bankwerktag in der Stadt Zürich (Bewertungstag = T) abgerechnet. Auftrags-tag ist jeweils wöchentlich an jedem Dienstag (Bankwerktag).

F. ZIF Obligationen USD

Anteils-klasse	Investor	Rechnungs-Einheit	Ausgabe- / Rücknahme-Spesen *) / **)	Verwaltungs-kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta-tage ***)	Cut-off ****)
A1	Zürich Anlagestiftung	CHF	max. 1.00% / max. 1.00%	min. 0.05% max. 1.00%	CHF 500'000.--	2	16.00 (T-2)
B1	Zürich Anlagestiftung				CHF 10'000.--		
C1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 100'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
D1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 10'000.--		
E1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 1'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		

*) Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeverzehr resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

**) Die Ausgabe- / bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilklassen kongruent belastet.

***) Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag).

****) Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmebeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktags in der Stadt Zürich (Auftragstag) eingegangenen Aufträge werden am übernächsten Bankwerktag in der Stadt Zürich (Bewertungstag = T) abgerechnet.

G. ZIF Aktien Schweiz

Anteilsklasse	Investor	Rechnungs-Einheit	Ausgabe- / Rücknahme-Spesen *) / **)	Verwaltungs-kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta-tage ***)	Cut-off ****)
A1	Zürich Anlagestiftung	CHF	max. 1.00% / max. 1.00%	min. 0.05% max. 1.25%	CHF 500'000.--	2	16.00 (T-2)
B1	Zürich Anlagestiftung				CHF 10'000.--		
C1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 100'000.-- Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
D1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 10'000.--		
E1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 1'000.-- Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		

*) Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeverzehr resultiert. Die Fondsteilung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

**) Die Ausgabe- / bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilklassen kongruent belastet.

***) Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag).

****) Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktags in der Stadt Zürich (Auftragstag) eingegangenen Aufträge werden am übernächsten Bankwerktag in der Stadt Zürich (Bewertungstag = T) abgerechnet.

H. ZIF Aktien Europa

Anteils-klasse	Investor	Rechnungs-Einheit	Ausgabe- / Rücknahme-Spesen *) / **)	Verwaltungs-kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta-tage ***)	Cut-off ****)
A1	Zürich Anlagestiftung	CHF	max. 1.00% / max. 1.00%	min. 0.05% max. 1.75%	CHF 500'000.--	2	16.00 (T-2)
B1	Zürich Anlagestiftung				CHF 10'000.--		
C1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 100'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
D1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 10'000.--		
E1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 1'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		

*) Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeverzehr resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

**) Die Ausgabe- / bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilklassen kongruent belastet.

***) Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag).

****) Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmebeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktag in der Stadt Zürich (Auftragstag) eingegangenen Aufträge werden am übernächsten Bankwerktag in der Stadt Zürich (Bewertungstag = T) abgerechnet.

I. ZIF Aktien USA

Anteilsklasse	Investor	Rechnungs-Einheit	Ausgabe- / Rücknahmepesen *) / **)	Verwaltungskommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valutatage ***)	Cut-off ****)
A1	Zürich Anlagestiftung	CHF	max. 1.00% / max. 1.00%	min. 0.05% max. 1.75%	CHF 500'000.--	2	16.00 (T-2)
B1	Zürich Anlagestiftung				CHF 10'000.--		
C1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 100'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
C2	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 100'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
C3	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 100'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
D1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 10'000.---		
D2	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 10'000.---		
D3	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, die gemäss DBA CH-US keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 10'000.---		
E1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 1'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
E2	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 1'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
E3	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 1'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		

*) Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeverzehr resultiert. Die Fondslösung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmepesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

**) Die Ausgabe- / bzw. Rücknahmepesen werden den einzelnen Anteilklassen kongruent belastet.

***) Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag).

****) Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktags in der Stadt Zürich (Auftragstag) eingegangenen Aufträge werden am übernächsten Bankwerktag in der Stadt Zürich (Bewertungstag = T) abgerechnet.

J. ZIF Aktien Japan

Anteils-klasse	Investor	Rechnungs-Einheit	Ausgabe- / Rücknahme-Spesen *) / **)	Verwaltungs-kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta-tage ***)	Cut-off ****)
A1	Zürich Anlagestiftung	CHF	max. 1.00% / max. 1.00%	min. 0.05% max. 2.00%	CHF 500'000.--	2	16.00 (T-2)
B1	Zürich Anlagestiftung				CHF 10'000.--		
C1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 100'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
D1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 10'000.--		
E1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 1'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		

*) Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeverzehr resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

**) Die Ausgabe- / bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilklassen kongruent belastet.

***) Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag).

****) Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmebeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktags in der Stadt Zürich (Auftragstag) eingegangenen Aufträge werden am übernächsten Bankwerktag in der Stadt Zürich (Bewertungstag = T) abgerechnet.

K. ZIF Aktien Emerging Markets

Anteilsklasse	Investor	Rechnungs-Einheit	Ausgabe- / Rücknahmespesen *) / **)	Verwaltungskommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valutatage ***)	Cut-off ****)
A1	Zürich Anlagestiftung	CHF	max. 1.00% / max. 1.00%	min. 0.05% max. 2.00%	CHF 500'000.--	2	16.00 (T-2)
B1	Zürich Anlagestiftung				CHF 10'000.--		
C1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 100'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
C2	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 100'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
C3	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 100'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
D1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 10'000.---		
D2	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 10'000.---		
D3	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, die gemäss DBA CH-US keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 10'000.---		
E1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 1'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
E2	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 1'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
E3	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 1'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		

*) Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondslösitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

**) Die Ausgabe- / bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilklassen kongruent belastet.

***) Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag).

****) Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktags in der Stadt Zürich (Auftragstag) eingegangenen Aufträge werden am übernächsten Bankwerktag in der Stadt Zürich (Bewertungstag = T) abgerechnet.

L. ZIF Strategie 25

Anteilsklasse	Investor	Rechnungs-Einheit	Ausgabe- / Rücknahmepesen *) / **)	Verwaltungskommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valutatage ***)	Cut-off ****)
A1	Zürich Anlagestiftung	CHF	max. 1.00% / max. 1.00%	min. 0.05% max. 2.00%	CHF 500'000.--	2	16.00 (T-2)
B1	Zürich Anlagestiftung				CHF 10'000.--		
C1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 100'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
C2	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 100'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
C3	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 100'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
D1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 10'000.---		
D2	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 10'000.---		
D3	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, die gemäss DBA CH-US keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 10'000.---		
E1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 1'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
E2	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 1'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
E3	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 1'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		

*) Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeverzehr resultiert. Die Fondslösung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmepesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

**) Die Ausgabe- / bzw. Rücknahmepesen werden den einzelnen Anteilklassen kongruent belastet.

***) Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag).

****) Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktags in der Stadt Zürich (Auftragstag) eingegangenen Aufträge werden am übernächsten Bankwerktag in der Stadt Zürich (Bewertungstag = T) abgerechnet.

M. ZIF Obligationen CHF

Anteils-klasse	Investor	Rechnungs-Einheit	Ausgabe- / Rücknahme-Spesen *) / **)	Verwaltungs-kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta-tage ***)	Cut-off ****)
A1	Zürich Anlagestiftung	CHF	max. 1.00% / max. 1.00%	min. 0.05% max. 1.00%	CHF 500'000.--	2	16.00 (T-2)
B1	Zürich Anlagestiftung				CHF 10'000.--		
C1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 100'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
D1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 10'000.--		
E1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 1'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		

*) Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeverzehr resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

**) Die Ausgabe- / bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilklassen kongruent belastet.

***) Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag).

****) Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmebeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktags in der Stadt Zürich (Auftragstag) eingegangenen Aufträge werden am übernächsten Bankwerktag in der Stadt Zürich (Bewertungstag = T) abgerechnet.

N. ZIF Wandelanleihen Global

Anteils-klasse	Investor	Rechnungs-Einheit	Ausgabe- / Rücknahme-Spesen *) / **)	Verwaltungs-kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta-tage ***)	Cut-off ****)
A1	Zürich Anlagestiftung	CHF	max. 1.00% / max. 1.00%	min. 0.05% max. 1.75%	CHF 500'000.--	2	16.00 (T-2)
B1	Zürich Anlagestiftung				CHF 10'000.--		
C1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 100'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
D1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 10'000.--		
E1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 1'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		

*) Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeverzehr resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

**) Die Ausgabe- / bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilklassen kongruent belastet.

***) Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag).

****) Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmebeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktags in der Stadt Zürich (Auftragstag) eingegangenen Aufträge werden am übernächsten Bankwerktag in der Stadt Zürich (Bewertungstag = T) abgerechnet.

O. ZIF Aktien Schweiz Passiv (Referenzindex: Swiss Performance Index (SPI®))

Anteilsklasse	Investor	Rechnungs-Einheit	Ausgabe- / Rücknahme-Spesen *) / **)	Verwaltungs-kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta-tage ***)	Cut-off ****)
A1	Zürich Anlagestiftung	CHF	max. 1.00% / max. 1.00%	min. 0.05% max. 0.75%	CHF 500'000.--	2	16.00 (T-2)
B1	Zürich Anlagestiftung				CHF 10'000.--		
C1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 100'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
D1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 10'000.--		
E1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 1'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		

*) Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeverlust resultiert. Die Fondslösung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

**) Die Ausgabe- / bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilklassen kongruent belastet.

***) Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag).

****) Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktag in der Stadt Zürich (Auftragstag) eingegangenen Aufträge werden am übernächsten Bankwerktag in der Stadt Zürich (Bewertungstag = T) abgerechnet.

Disclaimer: Das Teilvermögen ZIF Aktien Schweiz Passiv wird von der SWX Swiss Exchange weder unterstützt, abgetreten, verkauft noch beworben. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Der SPI® ist eine eingetragene Marke der SWX Swiss Exchange. Dessen Verwendung ist lizenpflichtig.

P. ZIF Aktien Europa Passiv (Referenzindex: MSCI Europe (Ex Switzerland))

Anteils-klasse	Investor	Rechnungs-Einheit	Ausgabe- / Rücknahme-Spesen *) / **)	Verwaltungs-kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta-tage ***)	Cut-off ****)
A1	Zürich Anlagestiftung	CHF	max. 1.00% / max. 1.00%	min. 0.05% max. 1.00%	CHF 500'000.--	2	16.00 (T-2)
B1	Zürich Anlagestiftung				CHF 10'000.--		
C1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 100'000.-- Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
D1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 10'000.--		
E1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 1'000.-- Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		

*)

Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeverlust resultiert. Die Fondseleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmepesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

**) Die Ausgabe- / bzw. Rücknahmepesen werden den einzelnen Anteilklassen kongruent belastet.

***) Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag).

****) Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktags in der Stadt Zürich (Auftragstag) eingegangenen Aufträge werden am übernächsten Bankwerktag in der Stadt Zürich (Bewertungstag = T) abgerechnet.

Q. ZIF Aktien USA Passiv (Referenzindex: MSCI USA)

Anteilsklasse	Investor	Rechnungs-Einheit	Ausgabe- / Rücknahmepesen *) / **)	Verwaltungskommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valutatage ***)	Cut-off ****)
A1	Zürich Anlagestiftung	CHF	max. 1.00% / max. 1.00%	min. 0.05% max. 1.00%	CHF 500'000.--	2	16.00 (T-2)
B1	Zürich Anlagestiftung				CHF 10'000.--		
C1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 100'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
C2	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 100'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
C3	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 100'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
D1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 10'000.---		
D2	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 10'000.---		
D3	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, die gemäss DBA CH-US keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 10'000.---		
E1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 1'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
E2	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 1'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
E3	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 1'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		

*) Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeverzehr resultiert. Die Fondslösung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmepesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgeregnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

**) Die Ausgabe- / bzw. Rücknahmepesen werden den einzelnen Anteilklassen kongruent belastet.

***) Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag).

****) Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktags in der Stadt Zürich (Auftragstag) eingegangenen Aufträge werden am übernächsten Bankwerktag in der Stadt Zürich (Bewertungstag = T) abgerechnet.

R. ZIF Aktien Japan Passiv (Referenzindex: MSCI Japan)

Anteilsklasse	Investor	Rechnungs-Einheit	Ausgabe- / Rücknahme-Spesen *) / **)	Verwaltungs-kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta-tage ***)	Cut-off ****)
A1	Zürich Anlagestiftung	CHF	max. 1.00% / max. 1.00%	min. 0.05% max. 1.00%	CHF 500'000.--	2	16.00 (T-2)
B1	Zürich Anlagestiftung				CHF 10'000.--		
C1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 100'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
D1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 10'000.--		
E1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 1'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		

*) Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeverzehr resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

**) Die Ausgabe- / bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilklassen kongruent belastet.

***) Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag).

****) Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmebeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktag in der Stadt Zürich (Auftragstag) eingegangenen Aufträge werden am übernächsten Bankwerktag in der Stadt Zürich (Bewertungstag = T) abgerechnet.

S. ZIF Immo Securities Global

Anteilsklasse	Investor	Rechnungs-Einheit	Ausgabe- / Rücknahmepesen *) / **)	Verwaltungskommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valutatage ***)	Cut-off ****)
A1	Zürich Anlagestiftung	CHF	max. 1.00% / max. 1.00%	min. 0.05% max. 2.00%	CHF 500'000.--	2	16.00 (T-2)
B1	Zürich Anlagestiftung				CHF 10'000.--		
C1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 100'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
C2	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 100'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
C3	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 100'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
D1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 10'000.---		
D2	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 10'000.---		
D3	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, die gemäss DBA CH-US keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 10'000.---		
E1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 1'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
E2	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 1'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
E3	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 1'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		

*) Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeverzehr resultiert. Die Fondslösung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmepesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

**) Die Ausgabe- / bzw. Rücknahmepesen werden den einzelnen Anteilklassen kongruent belastet.

***) Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag).

****) Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktags in der Stadt Zürich (Auftragstag) eingegangenen Aufträge werden am übernächsten Bankwerktag in der Stadt Zürich (Bewertungstag = T) abgerechnet.

T. ZIF Immobilien Indirekt Schweiz

Anteilsklasse	Investor	Rechnungs-Einheit	Ausgabe- / Rücknahmepesen *) / **)	Verwaltungs-kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta-tage ***)	Cut-off ****)
A1	Zürich Anlagestiftung	CHF	max. 1.00% / max. 1.00%	min. 0.05% max. 2.00%	CHF 500'000.--	2	16.00 (T-3)
B1	Zürich Anlagestiftung				CHF 10'000.--		
C1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 100'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
D1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 10'000.--		
E1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 1'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
G	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				1 Anteil Private Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag mit der BCV abgeschlossen haben.		
H	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 1 Mio.		
I	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				1 Anteil Institutionelle Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag mit der BCV abgeschlossen haben.		

*) Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmepesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

**) Die Ausgabe- / bzw. Rücknahmepesen werden den einzelnen Anteilklassen kongruent belastet.

***) Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag).

****) Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktags in der Stadt Zürich (Auftragstag) eingegangenen Aufträge werden drei Bankwerkstage der Stadt Zürich (Bewertungstag = T) später abgerechnet.

U. ZIF US Corporate (Referenzindex: Barclays U.S. Corporate Investment Grade CHF hedged)

Anteilsklasse	Investor	Rechnungs-Einheit	Ausgabe- / Rücknahmepesen *) / **)	Verwaltungskommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valutatage ***)	Cut-off ****)
A1	Zürich Anlagestiftung	CHF	max. 1.00% / max. 1.00%	min. 0.05% max. 1.25%	CHF 500'000.--	2	16.00 (T-2)
B1	Zürich Anlagestiftung				CHF 10'000.--		
C1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 100'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
D1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 10'000.--		
E1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 1'000.— Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		

- *) Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeverlust resultiert. Die Fondslösung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmepesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.
- **) Die Ausgabe- bzw. Rücknahmepesen werden den einzelnen Anteilsklassen kongruent belastet.
- ***) Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag).
- ****) Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktags in der Stadt Zürich (Auftragstag) eingegangenen Aufträge werden am übernächsten Bankwerktag in der Stadt Zürich (Bewertungstag = T) abgerechnet.
- *****) Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eingegangenen Aufträge werden am übernächsten Bankwerktag in der Stadt Zürich (Bewertungstag = T) abgerechnet. Auftragstag ist jeweils wöchentlich an jedem Dienstag (Bankwerktag).

V. ZIF Aktien Global Small Cap (Referenzindex: MSCI World Small Cap IndexSM)

Anteilsklasse	Investor	Rechnungs-Einheit	Ausgabe- / Rücknahmepesen *) / **)	Verwaltungs-Kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valutatage ***)	Cut-off ****)
A1	Zürich Anlagestiftung	CHF	max. 1.00% / max. 1.00%	min. 0.05% max. 2.00%	CHF 500'000.--	2	16.00 (T-2)
B1	Zürich Anlagestiftung				CHF 10'000.--		
C1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 100'000.-- Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
C2	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 100'000.-- Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
C3	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 100'000.-- Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
D1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 10'000.--		
D2	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 10'000.--		
D3	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, die gemäss DBA CH-US keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 10'000.--		
E1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 1'000.-- Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
E2	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 1'000.-- Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
E3	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 1'000.-- Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		

*)

Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an Rücknahmepesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

**) Die Ausgabe- / bzw. Rücknahmepesen werden den einzelnen Anteilsklassen kongruent belastet.

***) Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag).

****) Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktags in der Stadt Zürich (Auftragstag) eingegangenen Aufträge werden am übernächsten Bankwerktag in der Stadt Zürich (Bewertungstag = T) abgerechnet.

6. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Es werden Anteilsbruchteile auf drei Stellen nach dem Komma ausgegeben.
7. Sämtliche Anteile müssen in ein Depot/Register bei der Depotbank eingebucht werden. Die Registrierung als Inhaber des Depots/Registers gilt der Depotbank, der Fondsleitung und Dritten gegenüber als rechtsgenüglicher Ausweis über das Eigentum an den entsprechenden Anteilen; vorbehalten bleibt Ziff. 8 unten.
8. Für einen Anleger kann auch dessen Depotstelle (Schweizer Bank, Schweizer Effektenhändlerin, ausländische Bank aus einem OECD Mitgliedstaat oder Liechtenstein, die in massgeblichem Umfang im Custody-Geschäft tätig ist, oder Wertpapiersammelverwahrstelle in der Schweiz, einem OECD Mitgliedstaat oder Liechtenstein) der Depotbank gegenüber als Depositin eingetragen werden, sofern diese Depotstelle der Depotbank gegenüber bestätigt, dass ihr Kunde ein qualifizierter Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 ist und, sofern anwendbar, die Anforderungen von § 5 Ziff. 2 oben erfüllt, und sich die Depotstelle verpflichtet, die Depotbank über allfällige Änderungen (mit Ausnahme von Änderungen, die vermögende Privatpersonen betreffen) zu informieren.
9. Rechtsgeschäfte, mit welchen Anteile der Teilvermögen übertragen werden (Grundgeschäft, Verpflichtungsgeschäft), als auch die Übertragung der Anteile selbst (Verfügungsgeschäft) sind nur rechtsgültig, wenn der Erwerber sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung als qualifizierter Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 und, sofern anwendbar, Ziff. 2 ausweist, sofern die Depotbank den Anleger nicht ohne weiteres als qualifizierenden Anleger identifizieren kann. Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, weitere Dokumente und Auskünfte zum Nachweis der Qualifikationen zu verlangen. Erfolgt die Zeichnung oder Übertragung über die Depotstelle eines Anlegers im Sinne von Ziff. 5 oben, können die Fondsleitung und die Depotbank dabei auf die schriftliche Bestätigung einer Depotstelle, welche die Anforderungen dieser Ziffer erfüllt, abstellen.
10. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilkasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sine von § 18 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Anteilkasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilkasse dieses Umbrella-Fonds oder eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 9 der betreffenden Anteile vornehmen.
11. Zeichnet die Fondsleitung oder eine andere Gesellschaft der Fondsleitung im eigenen Namen Anteile einer Anteilkasse, um diese zu aktivieren bzw. aufrechtzuerhalten, kann auf die Einhaltung der Anlegerqualifikation und der Mindestzeichnungs- bzw. Mindesthalteanforderungen für die jeweilige Anteilkasse verzichtet werden.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Ver-

kehrswerten und sind ständig einzuhalten. Neu gegründete Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.

2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen oder Veränderungen des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens über- bzw. unterschritten, müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Anlagepolitik jedes Teilvermögens ist im Besonderen Teil dieses Fondsvertrages genannt.
2. Das Vermögen der Teilvermögen kann grundsätzlich in folgende Anlagen investiert werden:
 - (a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere- und -wertrechte (ohne Private Equity i.S. von lit. f unten)
 - (aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipations-scheine etc.) von Gesellschaften weltweit, einschliesslich Gesellschaften aus Emerging Markets Ländern;
 - (ab) Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. aa oben zugrunde liegen, und deren Wert vom Preis der zugrundeliegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
 - (ac) andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. aa oben zugrunde liegen, einschliesslich Volatilitätszertifikate;
 - (ad) Strukturierte Finanzprodukte oder Investment-Zertifikate ohne Kapitalgarantie, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss litt. aa bis ac oben zugrunde liegen, von Emittenten weltweit;
 - (ae) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, einschliesslich Exchange Traded Funds ("ETF"), Investment- oder Beteiligungsgesellschaften, von Emittenten weltweit, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. aa bis ad oben anlegen;
 - (af) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen oder anderen offenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. aa bis ad oben anlegen.
 - (b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte
 - (ba) Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Optionsanleihen, Wandelanleihen) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Anlagen können auch in Instrumenten von Emerging Markets Schuldern, in Instrumenten von Schuldern tieferer Qualität und höherer Rendite ("High Yield Bonds") sowie in Obligationen, die durch Aktiven gedeckt oder besichert sind (Asset Backed Securities), erfolgen;

- (bb) Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. ba oben zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrundeliegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
- (bc) andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. ba oben oder Zinssätze zugrunde liegen;
- (bd) Strukturierte Finanzprodukte oder Investment-Zertifikate ohne Kapitalgarantie denen direkte oder indirekte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 litt. ba bis bc zugrunde liegen, von Emittenten weltweit;
- (be) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder Organisationen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, einschliesslich Exchange Traded Funds ("ETF") und Investmentgesellschaften, von Emittenten weltweit, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. ba bis bd oben anlegen;
- (bf) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen, oder anderen offenen Organisationen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. ba bis bd oben anlegen.

Die Anlagen gemäss litt. ba bis be oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; vorbehaltlich bleiben die Bestimmungen von § 8, Ziff. 9 und 10 und § 12 unten.

- (c) Direkte und indirekte Anlagen in Edelmetalle und indirekte Anlagen in Commodities
 - (ca) Edelmetalle in standardisierter Form;
 - (cb) derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Edelmetalle zugrunde liegen;
 - (cc) derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt standardisierte Waren (Commodities) zugrunde liegen, sofern sie die Anforderungen von § 12 unten erfüllen;
 - (cd) Strukturierte Finanzprodukte ohne Kapitalgarantie und Zertifikate, denen direkt oder indirekte Edelmetalle oder Commodities zugrunde liegen, von Emittenten weltweit;
 - (ce) Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften weltweit, die überwiegend in der Produktion, in der Verarbeitung von oder im Handel mit Edelmetallen oder Commodities tätig sind;
 - (cf) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder Organisationen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, einschliesslich Investment- bzw. Beteiligungsgesellschaften, von Emittenten weltweit, die direkt oder indirekt in Anlagen gemäss litt. ca bis ce oben anlegen;
 - (cg) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen, oder anderen offenen Organisationen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. ca bis ce oben anlegen.
- (d) Alternative Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds

Alternative Anlagen zeichnen sich dadurch aus, dass sie tendenziell eine geringe Korrelation zu traditionellen Anlagen, wie den an den führenden Aktien- und Obligationenmärkten gehandelten Effekten, anstreben. Dabei wird unter anderem versucht, Marktneffizienzen auszunutzen. Als Alternative Anlagen der Teilvermögen des Umbrella-Fonds sind direkte und indirekte Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds zulässig. Der Anhang enthält weitere Angaben zu den Merkmalen und Risiken von Hedge Funds und Fund of Hedge Funds.

Bei den alternativen Anlagestrategien von Hedge Funds können Aktiven teils in erheblichem Umfang leer verkauft werden und es wird durch teils erhebliche Kreditaufnahme und den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eine teils erhebliche Hebelwirkung erzielt. Viele Hedge Funds können uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente (z.B. Optionen, Futures, Devisentermingeschäfte und –swaps sowie Zinsswaps) einsetzen und alternative Anlagestilrichtungen und Anlagestrategien (z.B. Relative Value, Event Driven und Directional Trading) verfolgen, was mit besonderen Risiken verbunden sein kann. Der Anhang enthält weitere Angaben zu den Merkmalen und Risiken von Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds.

In dem Umfang als ein Teilvermögen Investitionen in alternative Anlagen tätigt, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.

Im Einzelnen sind folgende alternative Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds zulässig:

- (da) Anteile offener ausländischer kollektiver Kapitalanlagen oder anderer offener Organisationen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, und die nach dem Recht irgendeines ausländischen Staates errichtet wurden,
- (db) Anteile von Übrigen Fonds für alternative Anlagen,
- (dc) Anteile von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, Investmentgesellschaften oder anderen geschlossenen Organisationen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden sowie Hedge Fund-linked Notes ohne Kapitalgarantie, sofern die Anteile oder Notes an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden,

die aufgrund ihrer Anlagepolitik bzw. ihrer Anlagen im Sinne der vorstehenden Ausführungen als "Hedge Funds" gelten, und deren zugrundeliegende Investitionen in alternative Anlagen jeweils eine genügende Diversifikation aufweisen.

- (e) Indirekte Anlagen in Immobilien
 - (ea) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Immobiliengesellschaften (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts) und Anteile von offenen Immobilienfonds weltweit;
 - (eb) Anteile von offenen in- und ausländischen Immobilienfonds oder anderen offenen Organisationen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden;
 - (ec) Anteile von geschlossenen in- und ausländischen Immobilienfonds oder anderen geschlossenen Organisationen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion;

(ed) Derivate im Sinne von § 12 unten, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss litt. ea oder ec oben oder in der Praxis allgemein anerkannte Immobilienmarktindices zugrunde liegen;

(ee) Strukturierte Finanzprodukte ohne Kapitalgarantie, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss litt. ea, ec und ed oben zugrunde liegen, von Emittenten weltweit.

Die Anlagen gemäss litt. ea, ec, ed und ee oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8 Ziff. 9 und 10 und § 12 unten.

(f) Direkte und indirekte Anlagen in Private Equity

(fa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipations-scheine etc.) von Gesellschaften weltweit, die weder an einer Börse noch an ei-nem anderen geregelten Markt gehandelt werden (Private Equity);

(fb) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, Invest-ge-sellschaften, Beteiligungsgesellschaften oder anderen geschlossenen Orga-nismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die nach dem Recht ir-gendeines Staates errichtet wurden, die überwiegend in Anlagen gemäss lit. fa oben investieren;

(fc) Anteile bzw. Aktien offener kollektiver Kapitalanlagen oder anderer offener Orga-nismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, die überwiegend in Anlagen gemäss lit. fa oben investieren.

(fd) Strukturierte Finanzprodukte ohne Kapitalgarantie, denen direkt oder indirekt An-lagen gemäss litt. fa bis fc oben zugrunde liegen, von Emittenten weltweit.

Die Anlagen gemäss litt. fb und fd oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; vorbehal-tten bleiben die Bestimmungen von § 8 Ziff. 9 und 10 und § 12 unten.

(g) Direkte und indirekte kurzfristige liquide Anlagen

(ga) Gelder, die auf Sicht oder Zeit (maximal 12 Monate) bei Banken im In- und Ausland als Anlagen platziert werden, einschliesslich Treuhandanlagen bei Banken im Aus-land, sofern diese unter zur Schweiz gleichwertigen Aufsicht stehen (wobei die De-potbank die Anlagen als Treuhänderin und auf Risiko der kollektiven Kapitalanlage anlegt), die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;

(gb) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Geldmarktinstrumente sind dabei Forderungsinstrumente, deren Laufzeit oder Restlaufzeit 360 Tage nicht überschreitet sowie Geldmarktbuchforde-rungen. Geldmarktinstrumente müssen liquide und bewertbar sein sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 74 Abs. 2 KKV er-füllt sind. Für die Festlegung der Laufzeit wird bei Instrumenten mit variablem Zins-satz auf den Tag abgestellt, an dem deren Zinssatz angepasst wird.

(gc) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder Organis-men für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, einschliesslich Exchange

Traded Funds ("ETF") und Investmentgesellschaften, von Emittenten weltweit, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. ga und gb oben anlegen;

- (gd) Anteile bzw. Aktien offener kollektiver Kapitalanlagen oder anderer offener Organisationen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, die überwiegend in Anlagen gemäss litt. ga und gb oben investieren.

Die Anlagen gemäss lit. gc oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8 Ziff. 9, 10 und § 12 unten.

- (h) Anlagen in Devisen und in derivativen Finanzinstrumenten, die direkt oder indirekt Devisen zum Gegenstand haben, umfassend:
- (ha) Devisenguthaben bei Banken;
 - (hb) Kauf und Verkauf von Devisen auf Spot-Basis;
 - (hc) Kauf und Verkauf von Devisen auf Termin-Basis;
 - (hd) Kauf und Verkauf von Call- oder Put-Optionen auf Devisen und auf Devisen-Futures;
 - (he) Eingehen von Devisen-Swaps;
 - (hf) Eingehen von Devisen-Futures;
 - (hg) Kombination von Transaktionen gemäss litt. hb bis hf oben.
3. Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen oder von Organisationen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion gemäss Ziff. 2 litt. af, bf, cg, da, ea, eb, fc und gd oben umfassen Anteile (bzw. Aktien) von kollektiven Kapitalanlagen bzw. Anlageorganisationen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, die zum gewerbsmässigen Vertrieb in der Schweiz bewilligt sein können oder nicht, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten und bei denen die Auszahlung von Rücknahme- oder Rückkaufsbetreffnissen keinen Beschränkungen unterliegt. Soweit solche kollektiven Kapitalanlagen oder Anlageorganisationen in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen, wird diese nicht notwendigerweise im Sinne von Art. 120 Abs. 2 KAG nach der Praxis der Schweizer Aufsichtsbehörde als "gleichwertig" eingestuft. Die Anteile bzw. Aktien müssen grundsätzlich mit der gleichen Rücknahme bzw. Handelsfrequenz wie das jeweilige Teilvermögen zu ihrem inneren Wert zurückgenommen oder zurückgekauft werden.
4. Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder von Organisationen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion gemäss Ziff. 2 litt. ae, be, cf, dc, ec, fb und gc oben umfassen Anteile (bzw. Aktien) von kollektiven Kapitalanlagen bzw. Anlageorganisationen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, die zum gewerbsmässigen Vertrieb in der Schweiz bewilligt sein können oder nicht und die auf eine frei konvertierbare Währung laufen. Geschlossene kollektive Kapitalanlagen bzw. Organisationen unterliegen in ihrem Heimatstaat überwiegend keiner Aufsicht. Soweit solche kollektiven Kapitalanlagen oder Anlageorganisationen in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen, wird diese nicht notwendigerweise im Sinne von Art. 120 Abs. 2 KAG nach der Praxis der Schweizer Aufsichtsbehörde als "gleichwertig" eingestuft. Sämtliche Anteile bzw. Aktien müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen den geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8 Ziff. 9, 10 und § 12 unten.
5. Bei den Anlageorganisationen gemäss Ziff. 2 litt. ae, af, be, bf, cf, cg, ea, eb, ec, gc und gd oben darf es sich nicht um solche handeln, die nach Schweizer Recht als "Übriger Fonds für alter-

"native Anlagen" qualifizieren. Zudem gilt in Ergänzung zu obigen Ziff. 3 und 4, dass die kollektiven Kapitalanlagen oder Organismen nach dem Recht eines OECD Staates errichtet sein müssen.

6. Bei den Anlageorganismen gemäss Ziff. 2 litt. da, dc, fb und fc oben wird es sich überwiegend um Zielfonds handeln, welche durch die Schweizer Aufsichtsbehörde nicht zum gewerbsmässigen Vertrieb in der Schweiz bewilligt sind und die aus Staaten stammen, die mangels Feststellung einer gleichwertigen Gesetzgebung und/oder Aufsicht im Sinne von Art. 120 Abs. 2 KAG in der Schweiz nicht genehmigungsfähig sind. Sie dürfen nach Schweizer Recht in der Regel als "Übrige Fonds für alternative Anlagen" qualifizieren.
7. Die Rechtsform der Anlageorganismen gemäss Ziff. 2 litt. ae, af, be, bf, ,cf, cg, da, dc, ea, eb, ec, fb, fc, gc und gd oben ist irrelevant. Es kann sich um vertragsrechtliche kollektive Kapitalanlagen, kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form, um Unit Trusts oder Limited Partnerships handeln.
8. Die Fondsleitung kann Anteile (bzw. Aktien) von offenen kollektiven Kapitalanlagen oder anderen offenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion sowohl aus Ausgabe wie auf dem Sekundärmarkt erwerben und Anteile (bzw. Aktien) sowohl zurückgeben wie auf dem Sekundärmarkt veräussern.
9. Bis zu insgesamt 10% des Vermögens eines Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in andere als die vorstehend in Bst. a bis h genannte Anlagen investiert werden.
10. Effekten aus Neuemissionen, bei denen die Zulassung an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen und spätestens innerhalb eines Jahres vollzogen wird, werden an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelten Effekten gleichgestellt. Wird die Zulassung nicht innerhalb dieser Frist erlangt, sind sie in die Begrenzung gemäss Ziff. 9 oben einzubeziehen oder innerhalb eines Monats zu verkaufen.
11. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 21 Ziff. 8 Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.
12. Mit Bezug auf die indirekten Anlagen über Derivate wird darauf hingewiesen, dass bei solchen Anlagen eine Risikokumulation eintreten kann. Zum Marktrisiko des Basiswertes tritt das Risiko des Emittenten des Derivates. Besondere Bedeutung kann diese Risikokumulation bei der systematischen Verwendung von Derivaten auf Marktindizes anstelle eines breitgestreuten Portfolios von Direktanlagen erlangen.
13. Der Besondere Teil dieses Fondsvertrages kann für einzelne Teilvermögen abweichende Beschränkungen vorsehen.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Umbrella-Fonds bzw. der einzelnen Teilvermögen und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und –instrumente

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen („Principal-Geschäft“) oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung („Agent-Geschäft“) oder in direkter Stellvertretung („Finder-Geschäft“) einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen Borgern bzw. Vermittlern, wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten Effektenclearing-Organisationen, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 10 Bankwerktagen nicht überschritten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger bzw. Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zu Gunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 8 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens 105% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen oder mindestens 102%, wenn die Sicherheiten aus (i) flüssigen Mitteln oder (ii) fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren und Wertrechten, welche ein langfristiges aktuelles Rating einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur von mindestens „AAA“, Aaa“ oder gleichwertig aufweisen, bestehen. Darüber hinaus haftet der Borger bzw. Vermittler für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Ausleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
6. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.

§ 11 Pensionsgeschäfte

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als „Repo“ oder als „Reverse Repo“ getätigten werden.

Das "Repo" ist ein Rechtsgeschäft, durch welches eine Partei (Pensionsgeber) gegen Bezahlung vorübergehend das Eigentum an Effekten auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt, wobei diese sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge

zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäfts.

Das "Repo" ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmers) ein „Reverse Repo“. Mit einem "Reverse Repo" erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäfts anfallenden Erträge zurückzuerstatten.

2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen („Principal-Geschäft“) oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung („Agent-Geschäft“) oder in direkter Stellvertretung („Finder-Geschäft“) Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen Gegenparteien bzw. Vermittlern, wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten Effektenclearing-Organisationen, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäfts gewährleisten.
4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäfts. Sie sorgt für den täglichen Ausgleich in Geld oder Effekten der Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäfts die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
5. Die Fondsleitung darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen wurden, dürfen nicht für Repos verwendet werden.
6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 10 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% für "Repos" verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.
7. „Repos“ gelten als Kreditaufnahme gemäss § 13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines „Reverse Repo“ verwendet.
8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines „Reverse Repo“ nur fest oder variabel verzinsliche Effekten erwerben, die vom Bund, den Kantonen oder Gemeinden begeben oder garantiert werden oder von Emittenten, die das von der Aufsichtsbehörde vorgeschrifte Mindest-Rating aufweisen.
9. Forderungen aus „Reverse Repo“ gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 13.

§ 12 Derivative Finanzinstrumente

1. Die Fondsleitung darf Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung der Vermögen der Teilvermögen einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomi-

schen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Für den Teil des Fondsvermögens, der in indirekte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 und 4 investiert ist, dürfen derivative Finanzinstrumente nur zur Deckung von Währungsrisiken eingesetzt werden. In vorgenannter Konstellation dürfen sich somit derivative Finanzinstrumente außer zur Deckung von Währungsrisiken nicht auf die Anlagen der Kollektivanlagen gemäss § 8 Ziff. 3 und 4 beziehen. Diese Regelung gilt nicht für Index-Kollektivanlagen, sofern der Einsatz der derivativen Finanzinstrumente zur Steuerung von Marktrisiken erfolgt.

Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate qualifizieren die Teilvermögen als "einfache Fonds". Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

2. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf somit 100% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 25% seines Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 225% seines Nettovermögens betragen.

Die Fondsleitung muss jederzeit in der Lage sein, die mit Derivaten verbundenen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung aus dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens zu erfüllen.

3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
4.
 - a) Derivate werden durch die Fondsleitung in die drei Risikokategorien Markt-, Kredit- und Währungsrisiko eingeteilt. Beinhaltet ein Derivat verschiedene Risikokategorien, so ist es in jeder der entsprechenden Risikokategorien mit seinem Basiswertäquivalent anzurechnen. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Forwards und Swaps mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte und dem Kontraktwert, bei Optionen mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte, dem Kontraktwert und dem Delta (sofern ein solches berechnet wird).
 - b) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts und in Anlagen in diesem Basiswert dürfen gegen einander aufgerechnet werden ("Netting").
 - c) Gegenläufige Positionen von verschiedenen Basiswerten dürfen nur gegeneinander aufgerechnet werden, wenn deren Risiken wie Markt-, Kredit- und Währungsrisiken ähnlich sind und hoch korrelieren.
 - d) Verkaufte Call-Optionen sowie gekaufte Put-Optionen dürfen nur in die Aufrechnung einzbezogen werden, wenn deren Delta berechnet wird.

- e) Vorbehältlich der Aufrechnung gemäss Bst. b bis d sind für jede Risikokategorie die absoluten Beträge der Basiswertäquivalente der Derivate zu addieren. In keiner der drei Risikokategorien darf die Summe der Basiswertäquivalente das Nettovermögen des entsprechenden Teilvermögens je übersteigen.
 - f) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und –rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein. Diese geldnahen Mittel und Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
 - g) Physische Lieferverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn deren Risiken wie Markt-, Währungs- und Zinsrisiken denjenigen der zu liefernden Basiswerte ähnlich sind, die Anlagen und die Basiswerte hoch korreliert sind, die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Basiswerte können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivatpositionen herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, Kredit-, oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- 6.
- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder der Garant das von der Kollektivanlagengesetzgebung vorgeschriebene Mindestrating gemäss Art. 33 KKV-FINMA aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC abgeschlossenes Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis jederzeit anhand von Bewertungsmodellen, die angemessen und in der Praxis anerkannt sind, auf Grund des Verkehrswerts der Basiswerte nachvollziehbar sein. Darüber hinaus müssen vor einem Abschluss konkrete Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien eingeholt und muss unter Berücksichtigung des Preises, der Bonität, der Risikoverteilung und des Dienstleistungsangebots der Gegenparteien das vorteilhafteste Angebot akzeptiert werden. Der Abschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.

2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 25% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf das Nettovermögen eines Teilvermögens mit Pfandrechten belasten oder zur Sicherung übereignen. Weder die Fondsleitung noch die Depotbank dürfen aber mehr als 25% des Nettovermögens eines Teilvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Nettovermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.
2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Das Gesamtengagement eines Teilvermögens im Verhältnis zu einer Gegenpartei darf folgende Anteile am Vermögen eines Teilvermögens nicht überschreiten:
 - (a) Bis höchstens 10% dürfen in Effekten und Geldmarktinstrumente (einschliesslich Derivate) desselben Emittenten bzw. Schuldners gehalten werden;
 - (b) Die Fondsleitung darf höchstens 20% in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen; sofern das Rating "P-1" bzw. "A-1" erreicht, beträgt die Beschränkung 30%. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. ga einzubeziehen.
 - (c) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist gegenüber Emittenten bzw. Gegenparteien von derivativen Finanzinstrumenten (inkl. OTC-Geschäfte) bei einem Rating von mindestens "A-", "A3" (falls die Laufzeit des Kontrakts oder Instrumentes über 12 Monaten liegt) oder "P-1", "A-1" (falls die Laufzeit bei oder unter 12 Monaten liegt) oder einem gleichwertigen Agenturrating oder wenn die Fondsleitung die Partei bei fehlendem Rating als von gleicher Qualität einstuft auf 20% angehoben;
 - (d) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn es sich bei den Aktiven um Effekten oder Geldmarktinstrumente handelt, die von einem OECD-

Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. (e) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Gesamtengagements dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden. Als Emittenten bzw. Garanten im obigen Sinne sind neben den OECD-Staaten und den öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus OECD-Mitgliedstaaten folgende internationale Organisationen zugelassen: Europäische Union (EU), Europarat, Sozialer Entwicklungsfonds des Europarates, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), Europäische Investitionsbank (EIB), Interamerikanische Entwicklungsbank (IADB), Nordic Investment Bank (NIB), Asiatische Entwicklungsbank (ASDB), Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB), Internationaler Währungsfonds, Europäischer Stabilitätsmechanismus Fonds (ESM), Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), Internationale Finanz-Corporation (IFC) und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial);

- (f) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 30% angehoben, wenn es sich um direkte oder indirekte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a von Gesellschaften handelt, deren prozentuale Gewichtung in einem führenden Sektor-, Regionen- oder Länderindex 6.7% übersteigt. Dabei darf der Anteil am Nettovermögen des Teilvermögens aller Aktien und anderen Wertpapieren des Emittenten dessen prozentuale Gewichtung im Referenzindex nicht um mehr als 50% überschreiten;
- (g) Der Anteil der Effekten und Geldmarktinstrumente derjenigen Emittenten bzw. Schuldner, die mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens ausmachen, dürfen insgesamt 70% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten. Die in Ziff. 3 lit. d, e, m und Ziff. 4 lit. b und c genannten Effekten bleiben bei der Anwendung der Grenze von 70% ausser Betracht;
- (h) Steht für die Verpflichtungen sowohl ein Emittent bzw. eine Gegenpartei wie ein Garant ein, kann bei der Beurteilung des Gesamtengagements bei besserem Rating auch auf den Garanten abgestellt werden;
- (i) Die Fondsleitung darf für Rechnung eines Teilvermögens:
 - (ia) nicht mehr als 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie nicht mehr als 20% der ausstehenden Anteile (Aktien) einer anderen offenen kollektiven Kapitalanlage oder eines anderen offenen Organismus für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an einer offenen kollektiven Kapitalanlage bzw. einem anderen offenen Organismus nicht berechnen lässt.

- (ib) nicht mehr als 20% der ausstehenden Anteile (Aktien) einer anderen geschlossenen kollektiven Kapitalanlage oder eines anderen geschlossenen Organismus für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion erwerben.
 - (ic) keine Beteiligungsrechte erwerben, die mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
 - (id) Die Beschränkungen der vorstehenden litt. ia und ic oben sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von den in litt. d und e oben genannten Organisationen begeben oder garantiert werden.
 - (k) Sinkt das Rating einer Gegenpartei oder eines Garanten unter das geforderte Mindestrating, so sind die noch offenen Positionen unter Wahrnehmung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist glattzustellen;
 - (l) Positive und negative Wiederbeschaffungswerte aus Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten mit derselben Gegenpartei können aufgerechnet werden, wenn die vertraglichen und gesetzlichen Voraussetzungen für eine Aufrechnung ("Netting") erfüllt sind. Forderungen aus Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten gegen eine zentrale Clearingstelle einer Börse oder eines anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Marktes sind nicht zu berücksichtigen, wenn (i) diese einer angemessenen Aufsicht untersteht und (ii) die Kontrakte sowie die Deckung einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margenausgleich unterliegen;
 - (m) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 70% angehoben, wenn es sich bei den Aktiven um Effekten handelt, die von Emittenten von Schweizer Pfandbriefen begeben werden; höchstens 30% des Gesamtengagements dürfen in Effekten derselben Emission bzw. Serie angelegt werden.
- 4.
- (a) Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
 - (b) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 25% angehoben, wenn es sich um Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 litt. ae, af, be, bf, gc und gd oben handelt, welche angemessen diversifiziert sind.
 - (c) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 20% angehoben, wenn es sich um Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 litt. cf, cg, da, db, dc, ea und eb oben handelt, welche angemessen diversifiziert sind.

§ 16 Weitere Anlagebeschränkungen

1. Alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. d oben dürfen insgesamt 30%, eine Anlage in einen einzelnen Single Hedge Funds darf jeweils 5% bzw. in einen einzelnen Fund of Hedge Funds jeweils 10% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.
2. Anlagen in § 8 Ziff. 2 lit. eb dürfen insgesamt 10% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.
3. Private Equity Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. f oben dürfen insgesamt 10% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.

4. Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. d, eb und f oben dürfen insgesamt 30% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.
5. Anlagen in andere als die in Ziff. 1 oben genannten Dachfonds (Fund of Funds) sind nicht statthaft.
6. Der Besondere Teil kann für einzelne Teilvermögen abweichende bzw. weitergehende Beschränkungen vorsehen.

§ 17 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert eines Teilvermögens und der Anteil am Nettovermögen der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres und für jeden anderen im Anhang angegebenen Zeitpunkt, sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens berechnet. An Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des jeweiligen Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. Bei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Sachen oder Rechte oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Der Wert von Geldmarktinstrumenten wird wie folgt bestimmt: Geldmarktinstrumente können zum Nettopreis zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder basierend auf einer amortisierten Bewertungsgrundlage („accrual method“) bewertet werden. Wenn die Berechnung auf der amortisierten Bewertungsgrundlage erfolgt, werden die Portfoliobestände jeweils wöchentlich überprüft, um festzustellen, ob eine Abweichung besteht zwischen dem auf der Grundlage von Marktkursen bestimmten Nettovermögenswert und dem auf der amortisierten Bewertungsgrundlage bestimmten Nettovermögenswert. Wenn eine wesentliche Abweichung besteht, werden angemessene Korrekturmassnahmen ergriffen, einschliesslich unter anderem (falls erforderlich) der Berechnung des Nettovermögens auf der Grundlage der verfügbaren Marktkurse.
4. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
5. Kollektive Kapitalanlagen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Nicht kotierte kollektive Kapitalanlagen sind mit den auf dem Nettoinventarwert basierenden Rücknahmepreis zu bewerten. Sind für diese kollektiven Kapitalanlagen keine aktuellen Kurse oder Preise verfügbar, so sind sie mit dem Preis zu bewerten, der bei einem sorgfältigen Verkauf oder einer Rücknahme wahrscheinlich erzielt würde („fair value“). Die Fondsleitung wendet in diesem Fall angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle- und Grundsätze an.
6. (a) Anlagen in Beteiligungspapiere von Gesellschaften, die nicht kotiert sind oder nicht an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, werden anfänglich zu ihrem Erwerbswert bewertet und anschliessend regelmässig (mindestens einmal pro Quartal) von der Fondsleitung neu geschätzt, wobei sich die Fonds-

leitung auf das Urteil qualifizierter, unabhängiger und im massgeblichen Bereich erfahrener Experten stützt. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des tatsächlichen Verkehrswerts dieser Effekten, also des Preises, zu dem die Effekten kurzfristig wahrscheinlich verkauft werden könnten, und nicht des langfristig möglicherweise erzielbaren Preises.

Die Fondsleitung nimmt eine Zwischenschätzung vor, sofern sich in einer dieser Gesellschaften eine bedeutende Veränderung mit unmittelbarer Auswirkung auf den Wert der gehaltenen Beteiligungen ergibt.

- (b) Die Effekte von Gesellschaften, die ihr IPO lanciert haben und deren Titel Verkaufsrestriktionen unterliegen, gelten zu Bewertungszwecken als nicht kotierte oder an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelte Effekte. Sofern der Börsenwert dieser Effekte das Doppelte des letzten gemäß lit. a oben geschätzten Wertes erreicht, ist die Fondsleitung ermächtigt, eine Bewertungsmethode anzuwenden, die eine degressive Unterbewertung von bis zu 50% des Börsenkurses vorsieht, welche an jedem Bankwerktag linear vermindert wird, bis zu dem Tag, an dem die betreffenden Effekte auf dem Markt frei verkauft werden können.
- (c) Die Anleger können bei der Fondsleitung nähere Angaben zur Bewertung solcher Anlagen einholen.
7. Der Nettoinventarwert des Anteils einer Anteilkategorie ergibt sich aus der der betreffenden Anteilkategorie zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilvermögens, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilvermögens, die der betroffenen Anteilkategorie zugeordnet sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilkategorie. Er wird auf 4 Dezimalstellen gerundet.
8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens, welche den jeweiligen Anteilkategorien zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilkategorien (wenn diese gleichzeitig erfolgt) bzw. der Erstausgabe einer weiteren Anteilkategorie auf der Basis der dem Teilvermögen für jede Anteilkategorie zufliessenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
- bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilkategorien (Ausschüttungskategorien) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilkategorien in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilkategorien in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschließlich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilkategorien, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilkategorien in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, nämlich, wenn für die verschiedenen Anteilkategorien unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen;
 - bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilkategorien, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen (beispielsweise aus Währungsabsicherungsgeschäften) anfallen, die nur im Interesse einer Anteilkategorie oder im Interesse mehrerer Anteilkategorien, nicht je-

doch proportional zu deren Quote am Nettovermögen des jeweiligen Teilvermögens, getätigten wurden.

§ 18 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag, wie in nachfolgender Ziff. 2 und im Anhang definiert, entgegengenommen. Allfällige Kündigungsfristen sind für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil dieses Fondsvertrages dargestellt.
2. Bei der Depotbank in der Schweiz am Auftragstag rechtzeitig (vgl. Tabelle im Anhang) eingegangene Aufträge werden am jeweiligen im Anhang festgelegten Bewertungstag auf der Basis des an diesem Bewertungstag berechneten Nettoinventarwertes eines Teilvermögens abgewickelt. Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse bzw. der Bewertungspreise des dem Bewertungstag vorangehenden Bankwerktagen berechnet. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert eines Teilvermögens ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (sog. Forward Pricing). Aufträge, welche bei der Depotbank nicht bis zum Zeitpunkt („cut-off time“), wie in der Tabelle des Anhangs definiert, eintreffen, werden auf den nächsten Auftragstag abgerechnet. Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen erfolgt (vgl. § 19), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen.
3. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gemäss § 17 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eines Teilvermögens eine Ausgabekommission und/oder Ausgabenbespesen gemäss § 20 unten zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission und/oder Rücknahmespesen gemäss § 20 unten vom Nettoinventarwert eines Teilvermögens abgezogen werden.
4. Der Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis muss mit einer Valutierung, wie in der Tabelle im Anhang für die entsprechende Anteilsklasse definiert, beglichen werden.
5. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit vorübergehend oder vollständig einstellen, bzw. ohne Angabe von Gründen einzelne Aufträge zur Zeichnung von Anteilen zurückweisen.
6. Beim Vorliegen folgender ausserordentlicher Verhältnisse kann die Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben:
 - a) wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) bei Vorliegen politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfälle;
 - c) wenn wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) bei umfangreichen Kündigungen, die die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigen können.
7. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
8. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 6 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.

§ 19 Ein- und Auszahlung in Anlagen statt in bar

1. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.
2. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.

3. Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

IV. Vergütungen und Nebenkosten

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zu Gunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland, bei der Rückgabe eine allgemeine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank oder der Vertriebsträger oder zugunsten eines Teilvermögens erhoben werden. Die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sind für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil dargestellt.
2. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie beim Wechsel zwischen einzelnen Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds kann die Fondsleitung im Besonderen Teil für einzelne Teilvermögen die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen zur Deckung der Nebenkosten (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durchschnittlich entstehen, vorsehen.
3. Für die Auszahlung der Liquidationsbetriffrnisse im Falle der Auflösung des Teilvermögens berechnet die Depotbank dem Anleger auf dem Rücknahmepreis seiner Anteile eine Kommission von maximal 0.50%.

§ 21 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen

1. Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb des jeweiligen Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zu Lasten des jeweiligen Teilvermögens eine Verwaltungskommission auf den Nettoinventarwert

des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens, deren Maximalbeträge für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil bzw. im Anhang im Kapitel "Zusammenfassung der Teilvermögen bzw. Anteilsklassen" genannt werden, in Rechnung. Die Verwaltungskommission wird auf der Basis des Nettoinventarwerts berechnet und monatlich an die Fondsleitung überwiesen (Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission).

Die Entschädigung der Depotbank für die Ausübung ihrer Aufgaben geht zu Lasten der Fondsleitung. Die Kosten für die Aufbewahrung des Fondsvermögens durch Dritt- und Sammelverwahrer werden den Teilvermögen überdies separat belastet.

2. Die Fondsleitung legt im Anhang offen, wenn sie Rückvergütungen an Anleger und/oder Vertriebsentschädigungen gewährt.
3. Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.
4. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können für die Erbringung von Dienstleistungen bei der Ausübung des Fondsgeschäfts, insbesondere für die Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen, Retrozessionen an Dritte bezahlen sowie aus dem Umbrella-Fonds bzw. einem Teilvermögen belasteten Gebühren oder Kosten zwecks Reduktion derselben auf eine vertraglich vereinbarte Höhe Rabatte direkt an Anleger leisten. Die Fondsleitung legt im Anhang offen, ob und unter welchen Voraussetzungen Rabatte gewährt werden.
5. Des Weiteren kann der Besondere Teil für die einzelnen Teilvermögen eine erfolgsabhängige Kommission ("Performance Fee") vorsehen. Bei der Erhebung einer Performance Fee ist das Prinzip der "High Water Mark" anzuwenden und die Entwicklung der Performance eines Teilvermögens mit einer Benchmark resp. Hurdle Rate zu vergleichen.
6. Die Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Kollektivanlagevertrages entstanden sind:
 - a) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung, oder Vereinigung des Anlagefonds;
 - b) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - c) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigungen des Anlagefonds;
 - d) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
 - e) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - f) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
 - g) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;

- h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
 - i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
 - j) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
- 7. Zusätzlich tragen die einzelnen Teilvermögen sämtliche, aus deren Verwaltung erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.⁸ Die einem Teilvermögen bzw. einer Anteilsklasse direkt zuordenbaren Kosten werden direkt diesem Teilvermögen bzw. dieser Anteilsklasse belastet. Kosten, die nicht eindeutig einem einzelnen Teilvermögen bzw. einer einzelnen Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden allen Teilvermögen bzw. Anteilsklassen im Verhältnis ihrer einzelnen Vermögen belastet.
- 9. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist („verbundene Zielfonds“), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Anlagefonds belasten.
- 10. Auf der Ebene von Zielfonds fallen regelmässig Kommissionen und Kosten an, welche wirtschaftlich auch durch indirekte Investoren wie die Anleger der kollektiven Kapitalanlage mitgetragen werden. Allfällige Kommissionsreduktionen, Retrozessionen, Vertriebsservice-Entschädigungen etc., die auf den für das jeweilige Teilvermögen getätigten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen anfallen, gehen ausschliesslich zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Bei verbundenen Zielfonds werden in der Regel keine solchen Reduktionen, Retrozessionen oder Entschädigungen gewährt bzw. bezahlt.
- 11. Erwirbt die Fondsleitung Anteile von Fund of Hedge Funds, so darf dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens im Umfang von solchen Anlagen nur eine reduzierte Verwaltungskommission von max. 0.25% p.a. des Nettoinventarwertes belastet werden.

V. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 22 Rechenschaftsablage

1. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. November bis zum 31. Oktober.
2. Die Rechnungseinheit und der erste Rechnungsabschluss sind für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil geregelt.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen.
4. Zusätzlich zum Jahresbericht informiert die Fondsleitung die Anleger über den Nettoinventarwert des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens und über denjenigen pro Anteil. Diese Information erfolgt gemäss individueller Vereinbarung mit dem Anleger.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 6 bleibt vorbehalten.

§ 23 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die Standesregeln der Swiss Fund & Asset Management Association SFAMA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VI. Verwendung des Erfolges

§ 24

1. Ausschüttungsklassen

- (a) Der Nettoertrag eines Teilvermögens wird jährlich pro Anteilsklasse innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der jeweiligen Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vorsehen.
- (b) Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können jeweils auf die neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet werden und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahrs und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilsklasse beträgt, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahrs und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlagen bzw. der Anteilsklasse beträgt.
- (c) Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

2. Thesaurierungsklassen

- (a) Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt.
- (b) Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten werden von der Fondsleitung zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 25

- 1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Anhang genannte Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzugezeigen.
- 2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen, wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.

4. Der Fondsvertrag und die jeweiligen Jahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

VIII. Umstrukturierung und Auflösung

§ 26 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenen Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben) die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung.
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. der beteiligten Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.
 - e) weder den Anlagefonds bzw. Teilvermögen noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 21 Ziff. 6 lit. a.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlage-

fonds bzw. der beteiligten Teilvermögen und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds bzw. für die Teilvermögen sowie die Stellungnahme der kollektivanlagegesetzlichen Prüfgesellschaft.

5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemäßen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögens. Für den übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 27 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch fristlose Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Fondsleitung und der Depotbank erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert in der Rechungseinheit) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung den Umbrella-Fonds bzw. das betroffene Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank zu übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

IX. Änderung des Fondsvertrages, Wechsel der Fondsleitung oder Depotbank

§ 28

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstreckt. Die Anleger können überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 25 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

X. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 29

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21. Dezember 2006.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 6. Juli 2015 in Kraft und ersetzt den Fondsvertrag vom 10. Juni 2015. Er besteht aus dem Allgemeinen und dem Besonderen Teil.
4. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Der Fondsvertrag ist am 20. Februar 2006 von der damaligen Eidgenössischen Bankenkommission erstmals genehmigt worden.

Die Fondsleitung

GAM INVESTMENT MANAGEMENT (SWITZERLAND) AG

Die Depotbank

RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich (bis 5. Juli 2015)

STATE STREET BANK GMBH, München, Zweigniederlassung Zürich (ab 6. Juli 2015)

XI. Besonderer Teil A – ZIF Geldmarkt CHF

§ 30A Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds Zurich Invest Institutional Funds besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung ZIF Geldmarkt CHF. Das Teilvermögen qualifiziert als „Geldmarktfonds“ gemäss der SFA Richtlinie für Geldmarktfonds vom 6. Juni 2012.

§ 31A Anteilsklassen

Das ZIF Geldmarkt CHF Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

- A1
- B1
- C1
- D1
- E1

Sämtliche Anteilsklassen sind Ausschüttungsklassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden jeweils im Anhang genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 32A Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Hauptanlageziel dieses Teilvermögens besteht in der Erhaltung des Kollektivanlagenkapitals und strebt eine den Geldmarktsätzen entsprechende Rendite an.
2. Das Vermögen des ZIF Geldmarkt CHF Teilvermögens wird zu mindestens zwei Dritteln (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags) angelegt in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b) (ba) die den Voraussetzungen von Ziffer 7 unten entsprechen, oder Bankguthaben auf Sicht und Zeit im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. g) (ga) oder Geldmarktinstrumente im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. g) (gb) des Allgemeinen Teils des Fondsvertragsinvestiert, die auf CHF lauten und von Emittenten weltweit ausgegeben oder garantiert werden.

Geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b) (bc) sicherstellen, werden bei der Ermittlung der massgeblichen zwei Drittels angerechnet.

3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des ZIF Geldmarkt CHF Teilvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:

In Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b) (ba), die den Voraussetzungen von Ziffer 7 unten entsprechen, oder Bankguthaben auf Sicht und Zeit im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. g) (ga) oder Geldmarktinstrumente im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. g) (gb) des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten und ausgegeben oder garantiert von Emittenten weltweit, sofern bei Anlagen, die nicht auf die Basiswährung lauten, das Währungsrisiko voll abgesichert ist.

4. Die oben erwähnten Anlagen gemäss Ziff. 2 und 3 können auch indirekt, durch den Erwerb einzelner folgender oder einer Kombination folgender Produkte getätigten werden:

- Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), welche der Definition eines Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit oder eines Geldmarktfonds entsprechen.

- Derivate, die der Geldmarktanlagestrategie des Teilvermögens entsprechen. Derivate, die mit einem Devisenengagement einhergehen, dürfen nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.
5. Ein direktes oder indirektes Engagement in Aktien oder Rohstoffen ist nicht zulässig, auch nicht über Derivate.
 6. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss Ziff. 2 und 3 oben jeweils transparent behandelt.
 7. Die Restlaufzeit der Anlagen bis zum Endfälligkeitstermin darf höchstens 2 Jahre betragen, vorausgesetzt, die bis zum nächsten Zinsfestsetzungstermin verbleibende Zeit beträgt höchstens 397 Tage (Zinsvariable Wertpapiere werden an einen Geldmarktsatz oder –index angepasst werden).
- Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAM) des Portfolios darf höchstens 6 Monate betragen.
- Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (WAL) (Duration) des Portfolios darf höchstens 12 Monate betragen.
8. Die Anlagen in Forderungswertpapieren und Forderungswertrechten gemäss Ziff. 2 und Ziff. 3 oben erfolgen in Instrumente, welche von der Fondsleitung als erstklassig eingestuft werden. Insbesondere darf ein Geldmarktinstrument nur dann als erstklassig eingestuft werden, wenn es von jeder das betreffende Instrument bewertenden und von der Aufsichtsbehörde anerkannten Rating-Agentur eines der beiden höchsten kurzfristigen Bonitätsrating erhalten hat, oder falls das Instrument kein Rating aufweist, dieses durch das interne Rating-Verfahren der Fondsleitung als gleichwertig eingestuft wird.
- Ausgenommen davon sind staatliche Emissionen gemäss Art. 74 Abs. 2 lit. a-i KKV, bei welchen mindestens ein Investment-Grade-Rating genügt.

§ 33A Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des ZIF Geldmarkt CHF Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 34A Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 35A Ausgabe- und Rücknahmekommission

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

§ 36A Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 37A Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für sämtliche Anteilklassen des ZIF Geldmarkt CHF Teilvermögens maximal 0.60% p.a.. Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38A Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 39A Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des ZIF Geldmarkt CHF Teilvermögens gemäss § 22 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils per 31. Oktober.

§ 40A Ausschüttung

Die Ausschüttung des ZIF Geldmarkt CHF Teilvermögens gemäss § 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils spätestens im Dezember.

§ 41A Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil A bildet Teil des durch die Eidgenössische Bankenkommission erstmals am 20. Februar 2006 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

XII. Besonderer Teil B – ZIF Obligationen CHF Inland

§ 30B Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds Zurich Invest Institutional Funds besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung ZIF Obligationen CHF Inland.

§ 31B Anteilsklassen

Das ZIF Obligationen CHF Inland Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

- | | | |
|------|------|------|
| • A1 | • B1 | • C1 |
| • D1 | • E1 | • J |

Sämtliche Anteilsklassen sind Ausschüttungsklassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden jeweils im Anhang genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 32B Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des ZIF Obligationen CHF Inland Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalertrag in CHF bei gleichzeitiger Risikodiversifikation zu erzielen.
2. Das Vermögen des ZIF Obligationen CHF Inland Teilvermögens wird zu mindestens zwei Dritteln (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags) angelegt in direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags, die auf CHF lauten und von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnehmern mit Domizil in der Schweiz ausgegeben oder garantiert werden.

Geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. bc sicherstellen, werden bei der Ermittlung der massgeblichen zwei Drittel angerechnet.

3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des ZIF Obligationen CHF Inland Teilvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:
 - a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils.
 - b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils, die nicht die Anforderungen von Ziff. 2 oben erfüllen und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten
 - c) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g des Allgemeinen Teils.
4. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss Ziff. 2 und 3 oben jeweils transparent behandelt.
5. Die Investition in Wandel- und Optionsanleihen ist auf max. 25% beschränkt.
6. Die Anlagen gemäss Ziff. 3 lit. a oben dürfen 10% des Vermögens des ZIF Obligationen CHF Inland Teilvermögens nicht überschreiten.
7. Die Anlagen in Forderungswertpapieren und Forderungswertrechten gemäss Ziff. 2 und Ziff. 3 lit. b oben erfolgen in Instrumente, die über eine Kreditqualität im Bereich Investmentgrade

verfügen. Fehlt ein Rating von einer offiziellen Ratingagentur so kann ein vergleichbares Bankrating herangezogen werden.

8. Währungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkurschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

§ 33B Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des ZIF Obligationen CHF Inland Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 34B Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 35B Ausgabe- und Rücknahmekommission

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

§ 36B Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 37B Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für sämtliche Anteilklassen es ZIF Obligationen CHF Inland Teilvermögens maximal 1.00% p.a. Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38B Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 39B Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des ZIF Obligationen CHF Inland Teilvermögens gemäss § 22 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils per 31. Oktober.

§ 40B Ausschüttung

Die Ausschüttung des ZIF Obligationen CHF Inland Teilvermögens gemäss § 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils spätestens im Dezember.

§ 41B Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil B bildet Teil des durch die Eidgenössische Bankenkommission erstmals am 20. Februar 2006 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

XIII. Besonderer Teil C – ZIF Obligationen CHF Ausland

§ 30C Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds Zurich Invest Institutional Funds besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung ZIF Obligationen CHF Ausland.

§ 31C Anteilsklassen

Das ZIF Obligationen CHF Ausland Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

- A1
- B1
- C1
- D1
- E1
- J

Sämtliche Anteilsklassen sind Ausschüttungsklassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden jeweils im Anhang genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 32C Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des ZIF Obligationen CHF Ausland Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalertrag in CHF bei gleichzeitiger Risikodiversifikation zu erzielen.
2. Das Vermögen des ZIF Obligationen CHF Ausland Teilvermögens wird zu mindestens zwei Dritteln (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags) angelegt in direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags, die auf CHF lauten und von ausländischen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden.

Geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. bc sicherstellen, werden bei der Ermittlung der massgeblichen zwei Drittel angerechnet.

3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des ZIF Obligationen CHF Ausland Teilvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:
 - a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils.
 - b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils, die nicht die Anforderungen von Ziff. 2 oben erfüllen und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
 - c) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g des Allgemeinen Teils.
4. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss Ziff. 2 und 3 oben jeweils transparent behandelt.
5. Die Investition in Wandel- und Optionsanleihen ist auf max. 25% beschränkt.
6. Die Anlagen gemäss Ziff. 3 lit. a oben dürfen 10% des Vermögens des ZIF Obligationen CHF Ausland Teilvermögens nicht überschreiten.
7. Die Anlagen in Forderungswertpapieren und Forderungswertrechten gemäss Ziff. 2 und Ziff. 3 lit. b oben erfolgen in Instrumente, die über eine Kreditqualität im Bereich Investmentgrade

verfügen. Fehlt ein Rating von einer offiziellen Ratingagentur so kann ein vergleichbares Bankrating herangezogen werden.

8. Währungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkurschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

§ 33C Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des ZIF Obligationen CHF Ausland Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 34C Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 35C Ausgabe- und Rücknahmekommission

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

§ 36C Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 37C Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für sämtliche Anteilklassen des ZIF Obligationen CHF Ausland Teilvermögens maximal 1.00% p.a. Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38C Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 39C Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des ZIF Obligationen CHF Ausland Teilvermögens gemäss § 22 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils per 31. Oktober.

§ 40C Ausschüttung

Die Ausschüttung des ZIF Obligationen CHF Ausland Teilvermögens gemäss § 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils spätestens im Dezember.

§ 41C Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil C bildet Teil des durch die Eidgenössische Bankenkommission erstmals am 20. Februar 2006 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

XIV. Besonderer Teil D – ZIF Obligationen Euro

§ 30D Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds Zurich Invest Institutional Funds besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung ZIF Obligationen Euro.

§ 31D Anteilsklassen

Das ZIF Obligationen Euro Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

- A1
- B1
- C1
- D1
- E1

Sämtliche Anteilsklassen sind Ausschüttungsklassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden jeweils im Anhang genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 32D Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des ZIF Obligationen Euro Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalertrag bei gleichzeitiger Risikodiversifikation zu erzielen.
2. Das Vermögen des ZIF Obligationen Euro Teilvermögens wird zu mindestens zwei Dritteln (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags) angelegt in direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags, die auf Euro lauten und von Emittenten weltweit ausgegeben oder garantiert werden (Wandel- und Optionsanleihen max. 25%).

Geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. bc sicherstellen, werden bei der Ermittlung der massgeblichen zwei Drittel angerechnet.

3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des ZIF Obligationen Euro Teilvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:
 - a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils.
 - b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils, die nicht die Anforderungen von Ziff. 2 oben erfüllen und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten (Wandel- und Optionsanleihen max. 25%).
 - c) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g des Allgemeinen Teils.
4. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss Ziff. 2 und 3 oben jeweils transparent behandelt.
5. Die Anlagen gemäss Ziff. 3 lit. a oben dürfen 10% des Vermögens des ZIF Obligationen Euro Teilvermögens nicht überschreiten.
6. Die Anlagen in Forderungswertpapieren und Forderungswertrechten gemäss Ziff. 2 und Ziff. 3 lit. b oben erfolgen in Instrumente, die über eine Kreditqualität im Bereich Investmentgrade

verfügen. Fehlt ein Rating von einer offiziellen Ratingagentur so kann ein vergleichbares Bankrating herangezogen werden.

7. Währungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkurschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

§ 33D Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des ZIF Obligationen Euro Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 34D Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 35D Ausgabe- und Rücknahmekommission

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

§ 36D Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 37D Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für sämtliche Anteilklassen ZIF Obligationen Euro Teilvermögens maximal 1.00% p.a. Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38D Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 39D Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des ZIF Obligationen Euro Teilvermögens gemäss § 22 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils per 31. Oktober.

§ 40D Ausschüttung

Die Ausschüttung des ZIF Obligationen Euro Teilvermögens gemäss § 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils spätestens im Dezember.

§ 41D Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil D bildet Teil des durch die Eidgenössische Bankenkommission erstmals am 20. Februar 2006 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

XV. Besonderer Teil E – ZIF Obligationen Unternehmungen

§ 30E Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds Zurich Invest Institutional Funds besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung ZIF Obligationen Unternehmungen.

§ 31E Anteilsklassen

Das ZIF Obligationen Unternehmungen Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

- A1
- B1
- C1
- D1
- E1

Sämtliche Anteilsklassen sind Ausschüttungsklassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden jeweils im Anhang genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 32E Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des ZIF Obligationen Unternehmungen Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalertrag bei gleichzeitiger Risikodiversifikation zu erzielen.
2. Das Vermögen des ZIF Obligationen Unternehmungen Teilvermögens wird zu mindestens zwei Dritteln (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags) angelegt in direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags, die auf frei konvertierbare Währungen lauten und von Unternehmen weltweit ausgegeben oder garantiert werden.

Geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. bc sicherstellen, werden bei der Ermittlung der massgeblichen zwei Drittel angerechnet.

3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des ZIF Obligationen Unternehmungen Teilvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:
 - a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils.
 - b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils, die nicht die Anforderungen von Ziff. 2 oben erfüllen und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten (Wandel- und Optionsanleihen max. 25%).
 - c) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g des Allgemeinen Teils.
4. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss Ziff. 2 und 3 oben jeweils transparent behandelt.
5. Die Investition in Wandel- und Optionsanleihen ist auf max. 25% beschränkt.
6. Die Anlagen gemäss Ziff. 3 lit. a oben dürfen 10% des Vermögens des ZIF Obligationen Unternehmungen Teilvermögens nicht überschreiten.

7. Die Anlagen in Forderungswertpapieren und Forderungswertrechten gemäss Ziff. 2 oben erfolgen in Instrumente, die über eine Kreditqualität im Bereich Investmentgrade verfügen. Fehlt ein Rating von einer offiziellen Ratingagentur, so kann ein vergleichbares Bankenrating herangezogen werden.
8. Es ist beabsichtigt, die Anlagen des ZIF Obligationen Unternehmungen Teilvermögens, die auf Fremdwährungen lauten, gegen den CHF abzusichern. Unter normalen Umständen wird eine Währungsabsicherung in der Höhe von 90-105% des Fremdwährungsanteils durchgeführt. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

§ 33E Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des ZIF Obligationen Unternehmungen Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 34E Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 35E Ausgabe- und Rücknahmekommission

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

§ 36E Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 37E Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für sämtliche Anteilklassen des ZIF Obligationen Unternehmungen Teilvermögens maximal 1.25% p.a. Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38E Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 39E Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des ZIF Obligationen Unternehmungen Teilvermögens gemäss § 22 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils per 31. Oktober.

§ 40E Ausschüttung

Die Ausschüttung des ZIF Obligationen Unternehmungen Teilvermögens gemäss § 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils spätestens im Dezember.

§ 41E Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil E bildet Teil des durch die Eidgenössische Bankenkommission erstmals am 20. Februar 2006 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

XVI. Besonderer Teil F – ZIF Obligationen USD

§ 30F Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds Zurich Invest Institutional Funds besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung ZIF Obligationen USD.

§ 31F Anteilsklassen

Das ZIF Obligationen USD Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

- A1
- B1
- C1
- D1
- E1

Sämtliche Anteilsklassen sind Ausschüttungsklassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden jeweils im Anhang genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 32F Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des ZIF Obligationen USD Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalertrag bei gleichzeitiger Risikodiversifikation zu erzielen.
2. Das Vermögen des ZIF Obligationen USD Teilvermögens wird zu mindestens zwei Dritteln (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags) angelegt in direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags, die auf USD lauten und von Emittenten weltweit ausgegeben oder garantiert werden.

Geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. bc sicherstellen, werden bei der Ermittlung der massgeblichen zwei Drittel angerechnet.

3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des ZIF Obligationen USD Teilvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:
 - a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils.
 - b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
 - c) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g des Allgemeinen Teils.
4. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss Ziff. 2 und 3 oben jeweils transparent behandelt.
5. Die Investition in Wandel- und Optionsanleihen ist auf max. 25% beschränkt.
6. Die Anlagen gemäss Ziff. 3 lit. a oben dürfen 10% des Vermögens des ZIF Obligationen USD Teilvermögens nicht überschreiten.
7. Die Anlagen in Forderungswertpapieren und Forderungswertrechten gemäss Ziff. 2 und Ziff. 3 lit. b oben erfolgen in Instrumente, die über eine Kreditqualität im Bereich Investmentgrade verfügen. Fehlt ein Rating von einer offiziellen Ratingagentur, so kann ein vergleichbares Bankenrating herangezogen werden.

8. Währungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkurschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

§ 33F Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des ZIF Obligationen USD Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 34F Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 35F Ausgabe- und Rücknahmekommission

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

§ 36F Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 37F Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für sämtliche Anteilklassen des ZIF Obligationen USD Teilvermögens maximal 1.00% p.a. Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38F Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 39F Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des ZIF Obligationen USD Teilvermögens gemäss § 22 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils per 31. Oktober.

§ 40F Ausschüttung

Die Ausschüttung des ZIF Obligationen USD Teilvermögens gemäss § 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils spätestens im Dezember.

§ 41F Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil F bildet Teil des durch die Eidgenössische Bankenkommission erstmals am 20. Februar 2006 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

XVII. Besonderer Teil G – ZIF Aktien Schweiz

§ 30G Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds Zurich Invest Institutional Funds besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung ZIF Aktien Schweiz.

§ 31G Anteilsklassen

Das ZIF Aktien Schweiz Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

- A1
- B1
- C1
- D1
- E1

Sämtliche Anteilsklassen sind Ausschüttungsklassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden jeweils im Anhang genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 32G Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des ZIF Aktien Schweiz Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs bei gleichzeitiger Risikodiversifikation zu erzielen.
2. Das Vermögen des ZIF Aktien Schweiz Teilvermögens wird zu mindestens zwei Dritteln (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags) angelegt in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags, von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender wirtschaftlicher Tätigkeit in der Schweiz.

Geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. ac sicherstellen, werden bei der Ermittlung der massgeblichen zwei Drittels angerechnet.

3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des ZIF Aktien Schweiz Teilvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:
 - a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils, die nicht die Anforderungen von Ziff. 2 oben erfüllen.
 - b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
 - c) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g des Allgemeinen Teils.
4. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss Ziff. 2 und 3 oben jeweils transparent behandelt.
5. Währungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkurschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

§ 33G Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des ZIF Aktien Schweiz Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 34G Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 35G Ausgabe- und Rücknahmekommission

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

§ 36G Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 37G Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für sämtliche Anteilklassen des ZIF Aktien Schweiz Teilvermögens maximal 1.25% p.a. Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38G Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 39G Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des ZIF Aktien Schweiz Teilvermögens gemäss § 22 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils per 31. Oktober.

§ 40G Ausschüttung

Die Ausschüttung des ZIF Aktien Schweiz Teilvermögens gemäss § 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils spätestens im Dezember.

§ 41G Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil G bildet Teil des durch die Eidgenössische Bankenkommission erstmals am 20. Februar 2006 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

XVIII. Besonderer Teil H – ZIF Aktien Europa

§ 30H Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds Zurich Invest Institutional Funds besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung ZIF Aktien Europa.

§ 31H Anteilsklassen

Das ZIF Aktien Europa Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

- A1
- B1
- C1
- D1
- E1

Sämtliche Anteilsklassen sind Ausschüttungsklassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden jeweils im Anhang genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 32H Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des ZIF Aktien Europa Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs bei gleichzeitiger Risikodiversifikation zu erzielen.
2. Das Vermögen des ZIF Aktien Europa Teilvermögens wird zu mindestens zwei Dritteln (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags) angelegt in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags, von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender wirtschaftlicher Tätigkeit in Europa.

Geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. ac sicherstellen, werden bei der Ermittlung der massgeblichen zwei Drittels angerechnet.

3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des ZIF Aktien Europa Teilvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:
 - a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils, die nicht die Anforderungen von Ziff. 2 oben erfüllen.
 - b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
 - c) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g des Allgemeinen Teils.
4. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimits gemäss Ziff. 2 und 3 oben jeweils transparent behandelt.
5. Währungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkurschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

§ 33H Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des ZIF Aktien Europa Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 34H Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 35H Ausgabe- und Rücknahmekommission

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

§ 36H Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 37H Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für sämtliche Anteilklassen des ZIF Aktien Europa Teilvermögens maximal 1.75% p.a. Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38H Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 39H Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des ZIF Aktien Europa Teilvermögens gemäss § 22 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils per 31. Oktober.

§ 40H Ausschüttung

Die Ausschüttung des ZIF Aktien Europa Teilvermögens gemäss § 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils spätestens im Dezember.

§ 41H Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil H bildet Teil des durch die Eidgenössische Bankenkommission erstmals am 20. Februar 2006 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

XIX. Besonderer Teil I – ZIF Aktien USA

§ 30 I Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds Zurich Invest Institutional Funds besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung ZIF Aktien USA.

§ 31 I Anteilsklassen

Das ZIF Aktien USA Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

- | | | | |
|------|------|------|--|
| • A1 | | | |
| • B1 | | | |
| • C1 | • C2 | • C3 | |
| • D1 | • D2 | • D3 | |
| • E1 | • E2 | • E3 | |

Sämtliche Anteilsklassen sind Ausschüttungsklassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden jeweils im Anhang genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 32 I Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des ZIF Aktien USA Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs bei gleichzeitiger Risikodiversifikation zu erzielen.
2. Das Vermögen des ZIF Aktien USA Teilvermögens wird zu mindestens zwei Dritteln (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags) angelegt in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags, von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender wirtschaftlicher Tätigkeit in den USA.

Geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. ac sicherstellen, werden bei der Ermittlung der massgeblichen zwei Drittels angerechnet.

3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des ZIF Aktien USA Teilvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:
 - a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils, die nicht die Anforderungen von Ziff. 2 oben erfüllen.
 - b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
 - c) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g des Allgemeinen Teils.
4. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss Ziff. 2 und 3 oben jeweils transparent behandelt.

5. Währungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkurschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

§ 33 I Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des ZIF Aktien USA Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 34 I Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 35 I Ausgabe- und Rücknahmekommission

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

§ 36 I Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 37 I Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für sämtliche Anteilklassen des ZIF Aktien USA Teilvermögens maximal 1.75% p.a. Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38 I Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 39 I Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des ZIF Aktien USA Teilvermögens gemäss § 22 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils per 31. Oktober.

§ 40 I Ausschüttung

Die Ausschüttung des ZIF Aktien USA Teilvermögens gemäss § 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils spätestens im Dezember.

§ 41 I Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil I bildet Teil des durch die Eidgenössische Bankenkommission erstmals am 20. Februar 2006 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

XX. Besonderer Teil J – ZIF Aktien Japan

§ 30J Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds Zurich Invest Institutional Funds besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung ZIF Aktien Japan.

§ 31J Anteilsklassen

Das ZIF Aktien Japan Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

- A1
- B1
- C1
- D1
- E1

Sämtliche Anteilsklassen sind Ausschüttungsklassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden jeweils im Anhang genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 32J Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des ZIF Aktien Japan Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs bei gleichzeitiger Risikodiversifikation zu erzielen.
2. Das Vermögen des ZIF Aktien Japan Teilvermögens wird zu mindestens zwei Dritteln (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags) angelegt in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags, von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender wirtschaftlicher Tätigkeit in Japan.

Geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. ac sicherstellen, werden bei der Ermittlung der massgeblichen zwei Drittels angerechnet.

3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des ZIF Aktien Japan Teilvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:

Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils, die nicht die Anforderungen von Ziff. 2 oben erfüllen.

- a) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- b) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g des Allgemeinen Teils.
4. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimits gemäss Ziff. 2 und 3 oben jeweils transparent behandelt.
5. Währungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkurschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

§ 33J Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des ZIF Aktien Japan Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 34J Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 35J Ausgabe- und Rücknahmekommission

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

§ 36J Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 37J Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für sämtliche Anteilklassen des ZIF Aktien Japan Teilvermögens maximal 2.00% p.a. Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38J Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 39J Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des ZIF Aktien Japan Teilvermögens gemäss § 22 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils per 31. Oktober.

§ 40J Ausschüttung

Die Ausschüttung des ZIF Aktien Japan Teilvermögens gemäss § 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils spätestens im Dezember.

§ 41J Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil J bildet Teil des durch die Eidgenössische Bankenkommission erstmals am 20. Februar 2006 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

XXI. Besonderer Teil K – ZIF Aktien Emerging Markets

§ 30K Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds Zurich Invest Institutional Funds besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung ZIF Aktien Emerging Markets.

§ 31K Anteilsklassen

Das ZIF Aktien Emerging Markets Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

- | | | | |
|------|------|------|--|
| • A1 | | | |
| • B1 | | | |
| • C1 | • C2 | • C3 | |
| • D1 | • D2 | • D3 | |
| • E1 | • E2 | • E3 | |

Sämtliche Anteilsklassen sind Ausschüttungsklassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden jeweils im Anhang genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 32K Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des ZIF Aktien Emerging Markets Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs bei gleichzeitiger Risikodiversifikation zu erzielen.
2. Das Vermögen des ZIF Aktien Emerging Markets Teilvermögens wird zu mindestens zwei Dritteln (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags) angelegt in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags, von Unternehmen, die ihren Sitz in einem im S&P/IFCI Composite oder im MSCI Emerging Markets Index vertretenem Land haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in einem dieser Länder halten oder ihre wirtschaftliche Haupttätigkeit in einem dieser Länder ausüben. Bei den indirekten Anlagen können mehrheitlich Derivate gemäss § 8 Ziff. 2 lit. ac zum Einsatz kommen, welche die Performance von Emerging Markets Indizes oder Einzeltiteln abbilden; daneben können in begrenztem Umfang auch kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. ae und af eingesetzt werden.

Geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. ac sicherstellen, werden bei der Ermittlung der massgeblichen zwei Drittel angerechnet.

3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des ZIF Aktien Emerging Markets Teilvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:
 - a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils, die nicht die Anforderungen von Ziff. 2 oben erfüllen.
 - b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

- c) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g des Allgemeinen Teils.
4. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss Ziff. 2 und 3 oben jeweils transparent behandelt.
 5. Die Anlagen des ZIF Aktien Emerging Markets Teilvermögens, die nicht auf dessen Rechnungseinheit lauten, können gegen diese abgesichert werden. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.
 6. Anlagen in Emerging Market-Ländern sind mit einem höheren Risiko verbunden. Insbesondere besteht das Risiko
 - a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
 - b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und die damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
 - c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
 - d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Teilvermögens einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und
 - e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privat-eigentums.
 7. Bei den indirekten Anlagen mittels OTC-Derivaten besteht neben dem Risiko des Basiswertes auch ein Gegenparteirisiko. Ein Ausfall der Gegenpartei kann einen negativen Einfluss auf die Anlagerendite haben. Die Fondsleitung ist bestrebt, diese Gegenparteirisiken zu minimieren, indem bei Bestehen von Forderungen aus OTC-Geschäften von den Gegenparteien Sicherheiten einverlangt werden, welche im Konkursfall verwertet werden können.

§ 33K Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des ZIF Aktien Emerging Markets Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 34K Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 35K Ausgabe- und Rücknahmekommission

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

§ 36K Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 37K Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für sämtliche Anteilklassen des ZIF Aktien Emerging Markets Teilvermögens maximal 2.00% p.a. Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38K Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 39K Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des ZIF Aktien Emerging Markets Teilvermögens gemäss § 22 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils per 31. Oktober.

§ 40K Ausschüttung

Die Ausschüttung des ZIF Aktien Emerging Markets Teilvermögens gemäss § 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils spätestens im Dezember.

§ 41K Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil K bildet Teil des durch die Eidgenössische Bankenkommission erstmals am 20. Februar 2006 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

XXII. Besonderer Teil L – ZIF Strategie 25

§ 30L Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds Zurich Invest Institutional Funds besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung ZIF Strategie 25.

§ 31L Anteilsklassen

Das ZIF Strategie 25 Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

- | | | | |
|------|------|------|--|
| • A1 | | | |
| • B1 | | | |
| • C1 | • C2 | • C3 | |
| • D1 | • D2 | • D3 | |
| • E1 | • E2 | • E3 | |

Sämtliche Anteilsklassen sind Ausschüttungsklassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden jeweils im Anhang genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 32L Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des ZIF Strategie 25 Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, bei gleichzeitiger Risikodiversifikation einen langfristigen Kapitalertrag, ergänzt durch Kapitalgewinne zu erzielen.
2. Die Anlagen des Teilvermögens erfolgen (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags) in ein international diversifiziertes Portefeuille bestehend aus direkten und indirekten Anlagen in Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit a, aus direkten und indirekten Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b, aus direkte und indirekte Anlagen in Edelmetalle und aus indirekten Anlagen in Commodities im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. c, aus Alternative Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. d, aus indirekten Anlagen in Immobilien im Sinne von § 8 Ziff. 2 litt. e, aus kurzfristigen liquiden Anlagen im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. g , die auf eine frei konvertierbare Währung lauten und von Emittenten weltweit ausgegeben oder garantiert werden.
3. Der Anteil von Anlagen in Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit a des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags beträgt zwischen 15% und 35% des Vermögens des ZIF Strategie 25 Teilvermögens.
4. Der Anteil von Anlagen im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b beträgt maximal 85% des Vermögens des ZIF Strategie 25 Teilvermögens.
5. Der Anteil von Anlagen im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. c-e beträgt je maximal 15% des Vermögens des ZIF Strategie 25 Teilvermögens.
6. Der Anteil von Anlagen im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. g beträgt maximal 20% des Vermögens des ZIF Strategie 25 Teilvermögens.

7. Die Anlagen in Forderungswertpapieren und Forderungswertrechten bzw. in kurzfristige liquide Anlagen gemäss Ziff. 2 oben erfolgen zu mindestens 80% in Instrumente, die über eine Kreditqualität im Bereich Investmentgrade verfügen. Fehlt ein Rating von einer offiziellen Ratingagentur so kann ein vergleichbares Bankenrating herangezogen werden.
8. Währungsrisiken können abgesichert werden. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

§ 33L Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des ZIF Strategie 25 Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 34L Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 35L Ausgabe- und Rücknahmekommission

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

§ 36L Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 37L Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für sämtliche Anteilklassen des ZIF Strategie 25 Teilvermögens maximal 2.00% p.a. Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38L Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 39L Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des ZIF Strategie 25 Teilvermögens gemäss § 22 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils per 31. Oktober.

§ 40L Ausschüttung

Die Ausschüttung des ZIF Strategie 25 Teilvermögens gemäss § 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils spätestens im Dezember.

§ 41L Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil L bildet Teil des durch die Eidgenössische Bankenkommission erstmals am 20. Februar 2006 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

XXIII. Besonderer Teil O – ZIF Obligationen CHF

§ 30O Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds Zurich Invest Institutional Funds besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung ZIF Obligationen CHF.

§ 31O Anteilsklassen

Das ZIF Obligationen CHF Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

- A1
- B1
- C1
- D1
- E1

Sämtliche Anteilsklassen sind Ausschüttungsklassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden jeweils im Anhang genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 32O Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des ZIF Obligationen CHF Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalertrag in CHF bei gleichzeitiger Risikodiversifikation zu erzielen.
2. Das Vermögen des ZIF Obligationen CHF Teilvermögens wird zu mindestens zwei Dritteln (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags) angelegt in direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags, die auf CHF lauten und von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern im In- und Ausland ausgegeben oder garantiert werden.
3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des ZIF Obligationen CHF Teilvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:
 - a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils.
 - b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils, die nicht die Anforderungen von Ziff. 2 oben erfüllen und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
 - c) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g.
4. Direkte oder indirekte Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen im Sinne des § 8 Ziff. 2 lit. b max. 25% des Vermögens des ZIF Obligationen CHF Teilvermögens.
5. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss Ziff. 2 und 3 oben jeweils transparent behandelt.
6. Die Anlagen gemäss Ziff. 3 lit. a oben dürfen 10% des Vermögens des ZIF Obligationen CHF Teilvermögens nicht überschreiten.

7. Die Anlagen in Forderungswertpapieren und Forderungswertrechten gemäss Ziff. 2 und Ziff. 3 lit. b oben erfolgen in Instrumente, die über eine Kreditqualität im Bereich Investmentgrade verfügen. Fehlt ein Rating von einer offiziellen Ratingagentur so kann ein vergleichbares Bankenrating herangezogen werden.
8. Währungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkurschwankungen nicht ausgeschlossen werden.
9. Zum Erreichen des Anlageziels können u.a. in erheblichem Umfang derivative Finanzinstrumente eingesetzt werden, namentlich Optionen auf Wertpapiere oder Finanzinstrumente, Währungs- und Zinsterminkontrakte, Zinsswaps, Kreditderivate wie Credit Spread Swaps und Credit Default Swaps, Total Return Swaps, Optionen auf Swaps sowie strukturierte Produkte, die gemäss diesem Paragraph sowie § 8 und § 12 des Allgemeinen Teils zulässige Anlagen beinhalten. Für den Einsatz solcher Finanzinstrumente bzw. Anlagetechniken gelten im Einzelnen die Bestimmungen von § 12 des Allgemeinen Teils sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Durch den Einsatz dieser derivativen Finanzinstrumente kann namentlich das ökonomische Zinsänderungsrisiko so verändert werden, dass es mit einem Portfolio, das demjenigen der Referenzindizes entspricht, vergleichbar ist.

§ 33O Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des ZIF Obligationen CHF Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 34O Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 35O Ausgabe- und Rücknahmekommission

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

§ 36O Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 37O Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für sämtliche Anteilklassen des ZIF Obligationen CHF Teilvermögens maximal 1.00% p.a. Eine reduzierende Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38O Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 39O Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des ZIF Obligationen CHF Teilvermögens gemäss § 22 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils per 31. Oktober.

§ 40O Ausschüttung

Die Ausschüttung des ZIF Obligationen CHF Teilvermögens gemäss § 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils spätestens im Dezember.

§ 41O Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil O bildet Teil des durch die Eidgenössische Bankenkommission erstmals am 20. Februar 2006 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

XXIV. Besonderer Teil P – ZIF Wandelanleihen Global

§ 30P Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds Zurich Invest Institutional Funds besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung ZIF Wandelanleihen Global.

§ 31P Anteilsklassen

Das ZIF Wandelanleihen Global Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

- A1
- B1
- C1
- D1
- E1

Sämtliche Anteilsklassen sind Ausschüttungsklassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden jeweils im Anhang genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 32P Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des ZIF Wandelanleihen Global Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs bei gleichzeitiger Risikodiversifikation zu erzielen.
2. Das Vermögen des ZIF Wandelanleihen Global Teilvermögens wird zu mindestens zwei Dritteln (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags) angelegt in direkte und indirekte Anlagen in Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und ähnlichen Wertpapieren mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender wirtschaftlicher Tätigkeit in anerkannten Ländern weltweit. In diesem Zusammenhang bedeutet „anerkanntes Land“ ein Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) und alle anderen Länder Europas, Nord- und Südamerikas, Afrikas, Asiens und des Pazifikbeckens.

Geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen gemäß § 8 Ziff. 2 lit. bc sicherstellen, werden bei der Ermittlung der maßgeblichen zwei Drittel angerechnet.

3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des ZIF Wandelanleihen Global Teilvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:
 - a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils, die nicht die Anforderungen von Ziff. 2 oben erfüllen.
 - b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
 - c) Kurzfristige liquide Anlagen gemäß § 8 Ziff. 2 lit. g des Allgemeinen Teils.
4. Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, müssen dabei auf konsolidierter Basis in Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und ähnlichen Wertpapieren mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender wirtschaftlicher Tätigkeit in anerkannten Ländern weltweit angelegt werden.

5. Die Anlagen gemäss Ziff. 3 lit. a oben dürfen 10% des Vermögens des ZIF Wandelanleihen Global Teilvermögens nicht überschreiten.
6. Allfällige Währungsrisiken können sowohl gegenüber der Rechnungseinheit (absolutes Währungsrisiko) als auch gegenüber der Währungsallokation gemäss dem Benchmark des Teilvermögens (relatives Währungsrisiko) abgesichert werden. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

§ 33P Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des ZIF Wandelanleihen Global Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 34P Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 35P Ausgabe- und Rücknahmekommission

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

§ 36P Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 37P Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für sämtliche Anteilklassen des ZIF Wandelanleihen Global Teilvermögens maximal 1.75% p.a. Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38P Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 39P Rechnungsabschluss

Der erste Rechnungsabschluss des ZIF Wandelanleihen Global Teilvermögens gemäss § 22 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils per 31. Oktober.

§ 40P Ausschüttung

Die Ausschüttung des ZIF Wandelanleihen Global Teilvermögens gemäss § 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils spätestens im Dezember.

§ 41P Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil P bildet Teil des durch die Eidgenössische Bankenkommission erstmals am 20. Februar 2006 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

XXV. Besonderer Teil Q – ZIF Aktien Schweiz Passiv

§ 30Q Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds Zurich Invest Institutional Funds besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung ZIF Aktien Schweiz Passiv.

§ 31Q Anteilsklassen

Das ZIF Aktien Schweiz Passiv Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

- A1
- B1
- C1
- D1
- E1

Sämtliche Anteilsklassen sind Ausschüttungsklassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden jeweils im Anhang genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 32Q Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des ZIF Aktien Schweiz Passiv Teilvermögens ist es, den in der Tabelle des Anhangs, Ziff. 7 aufgeführten Referenzindex passiv nachzubilden und eine Wertentwicklung zu erreichen, welche dessen Entwicklung entspricht. Dabei kann es vorkommen, dass der Fonds nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

2. Das Vermögen des ZIF Aktien Schweiz Passiv Teilvermögens wird zu mindestens zwei Dritteln (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags) angelegt in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags, von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender wirtschaftlicher Tätigkeit in der Schweiz.

Geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen gemäß § 8 Ziff. 2 lit. ac sicherstellen, werden bei der Ermittlung der maßgeblichen zwei Drittel angerechnet.

3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des ZIF Aktien Schweiz Passiv Teilvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:

- a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils, die nicht die Anforderungen von Ziff. 2 oben erfüllen.
- b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- c) Kurzfristige liquide Anlagen gemäß § 8 Ziff. 2 lit. g des Allgemeinen Teils.

4. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss Ziff. 2 und 3 oben jeweils transparent behandelt.

5. Währungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkurschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

§ 33Q Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des ZIF Aktien Schweiz Passiv Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 34Q Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 35Q Ausgabe- und Rücknahmekommission

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

§ 36Q Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 37Q Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für sämtliche Anteilklassen des ZIF Aktien Schweiz Passiv Teilvermögens maximal 0.75% p.a. Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38Q Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 39Q Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des ZIF Aktien Schweiz Passiv Teilvermögens gemäss § 22 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils per 31. Oktober.

§ 40Q Ausschüttung

Die Ausschüttung des ZIF Aktien Schweiz Passiv Teilvermögens gemäss § 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils spätestens im Dezember.

§ 41Q Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil Q bildet Teil des durch die Eidgenössische Bankenkommission erstmals am 20. Februar 2006 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

XXVI. Besonderer Teil R – ZIF Aktien Europa Passiv

§ 30R Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds Zurich Invest Institutional Funds besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung ZIF Aktien Europa Passiv.

§ 31R Anteilsklassen

Das ZIF Aktien Europa Passiv Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

- A1
- B1
- C1
- D1
- E1

Sämtliche Anteilsklassen sind Ausschüttungsklassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden jeweils im Anhang genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 32R Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des ZIF Aktien Europa Passiv Teilvermögens ist es, den in der Tabelle des Anhangs, Ziff. 7 aufgeführten Referenzindex passiv nachzubilden und eine Wertentwicklung zu erreichen, welche dessen Entwicklung entspricht. Dabei kann es vorkommen, dass der Fonds nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

2. Das Vermögen des ZIF Aktien Europa Passiv Teilvermögens wird zu mindestens zwei Dritteln (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags) angelegt in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags, von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender wirtschaftlicher Tätigkeit in Europa.

Geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen gemäß § 8 Ziff. 2 lit. ac sicherstellen, werden bei der Ermittlung der maßgeblichen zwei Drittel angerechnet.

3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des ZIF Aktien Europa Passiv Teilvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:

- a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils, die nicht die Anforderungen von Ziff. 2 oben erfüllen.
- b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- c) Kurzfristige liquide Anlagen gemäß § 8 Ziff. 2 lit. g des Allgemeinen Teils.

4. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss Ziff. 2 und 3 oben jeweils transparent behandelt.
5. Währungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkurschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

§ 33R Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des ZIF Aktien Europa Passiv Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 34R Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 35R Ausgabe- und Rücknahmekommission

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

§ 36R Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 37R Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für sämtliche Anteilklassen des ZIF Aktien Europa Passiv Teilvermögens maximal 1.00% p.a. Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38R Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 39R Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des ZIF Aktien Europa Passiv Teilvermögens gemäss § 22 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils per 31. Oktober.

§ 40R Ausschüttung

Die Ausschüttung des ZIF Aktien Europa Passiv Teilvermögens gemäss § 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils spätestens im Dezember.

§ 41R Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil R bildet Teil des durch die Eidgenössische Bankenkommission erstmals am 20. Februar 2006 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

XXVII. Besonderer Teil S – ZIF Aktien USA Passiv

§ 30S Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds Zurich Invest Institutional Funds besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung ZIF Aktien USA Passiv.**§ 31S Anteilsklassen**

Das ZIF Aktien USA Passiv Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

- | | | | |
|------|------|------|--|
| • A1 | | | |
| • B1 | | | |
| • C1 | • C2 | • C3 | |
| • D1 | • D2 | • D3 | |
| • E1 | • E2 | • E3 | |

Sämtliche Anteilsklassen sind Ausschüttungsklassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden jeweils im Anhang genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 32S Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des ZIF Aktien USA Passiv Teilvermögens ist es, den in der Tabelle des Anhangs, Ziff. 7 aufgeführten Referenzindex passiv nachzubilden und eine Wertentwicklung zu erreichen, welche dessen Entwicklung entspricht. Dabei kann es vorkommen, dass der Fonds nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.
2. Das Vermögen des ZIF Aktien USA Passiv Teilvermögens wird zu mindestens zwei Dritteln (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags) angelegt in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags, von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender wirtschaftlicher Tätigkeit in den USA.

Geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen gemäß § 8 Ziff. 2 lit. ac sicherstellen, werden bei der Ermittlung der maßgeblichen zwei Drittel angerechnet.

3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des ZIF Aktien USA Passiv Teilvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:
 - a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils, die nicht die Anforderungen von Ziff. 2 oben erfüllen.
 - b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

- c) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g des Allgemeinen Teils.
- 4. Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, müssen dabei auf konsolidierter Basis in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. aa von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender wirtschaftlicher Tätigkeit in den USA angelegt werden.
- 5. Währungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkurschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

§ 33S Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des ZIF Aktien USA Passiv Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 34S Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 35S Ausgabe- und Rücknahmekommission

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

§ 36S Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 37S Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für sämtliche Anteilklassen des ZIF Aktien USA Passiv Teilvermögens maximal 1.00% p.a. Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38S Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 39S Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des ZIF Aktien USA Passiv Teilvermögens gemäss § 22 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils per 31. Oktober.

§ 40S Ausschüttung

Die Ausschüttung des ZIF Aktien USA Passiv Teilvermögens gemäss § 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils spätestens im Dezember.

§ 41S Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil S bildet Teil des durch die Eidgenössische Bankenkommission erstmals am 20. Februar 2006 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

XXVIII. Besonderer Teil T – ZIF Aktien Japan Passiv

§ 30T Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds Zurich Invest Institutional Funds besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung ZIF Aktien Japan Passiv.

§ 31T Anteilsklassen

Das ZIF Aktien Japan Passiv Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

- A1
- B1
- C1
- D1
- E1

Sämtliche Anteilsklassen sind Ausschüttungsklassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden jeweils im Anhang genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 32T Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des ZIF Aktien Japan Passiv Teilvermögens ist es, den in der Tabelle des Anhangs, Ziff. 7 aufgeführten Referenzindex passiv nachzubilden und eine Wertentwicklung zu erreichen, welche dessen Entwicklung entspricht. Dabei kann es vorkommen, dass der Fonds nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

2. Das Vermögen des ZIF Aktien Japan Passiv Teilvermögens wird zu mindestens zwei Dritteln (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags) angelegt in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags, von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender wirtschaftlicher Tätigkeit in Japan.

Geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen gemäß § 8 Ziff. 2 lit. ac sicherstellen, werden bei der Ermittlung der maßgeblichen zwei Drittel angerechnet.

3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des ZIF Aktien Japan Passiv Teilvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:

- a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils, die nicht die Anforderungen von Ziff. 2 oben erfüllen.
- b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- c) Kurzfristige liquide Anlagen gemäß § 8 Ziff. 2 lit. g des Allgemeinen Teils.

4. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss Ziff. 2 und 3 oben jeweils transparent behandelt.
5. Währungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkurschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

§ 33T Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des ZIF Aktien Japan Passiv Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 34T Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 35T Ausgabe- und Rücknahmekommission

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

§ 36T Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 37T Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für sämtliche Anteilklassen des ZIF Aktien Japan Passiv Teilvermögens maximal 1.00% p.a. Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38T Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 39T Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des ZIF Aktien Japan Passiv Teilvermögens gemäss § 22 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils per 31. Oktober.

§ 40T Ausschüttung

Die Ausschüttung des ZIF Aktien Japan Passiv Teilvermögens gemäss § 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils spätestens im Dezember.

§ 41T Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil T bildet Teil des durch die Eidgenössische Bankenkommission erstmals am 20. Februar 2006 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

XXIX. Besonderer Teil U – ZIF Immo Securities Global

§ 30U Teilvermögen

Als Teil des Anlagefonds Zurich Invest Institutional Funds besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung ZIF Immo Securities Global.

§ 31U Anteilsklassen

Das ZIF Immo Securities Global Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

- | | | | |
|------|------|------|--|
| • A1 | | | |
| • B1 | | | |
| • C1 | • C2 | • C3 | |
| • D1 | • D2 | • D3 | |
| • E1 | • E2 | • E3 | |

Sämtliche Anteilsklassen sind Ausschüttungsklassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist. Der Mindestanlagebetrag ist jeweils im Anhang genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 32U Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des „ZIF Immo Securities Global“ besteht hauptsächlich darin, durch indirekte Anlagen in den Immobiliensektor, unter Beachtung einer ausgewogenen Risikostreuung sowie einer angemessenen Liquidität einen angemessenen Anlageertrag in CHF zu erzielen.
2. Das Vermögen des „ZIF Immo Securities Global“ wird zu mindestens zwei Dritteln (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils des Reglements) weltweit angelegt in indirekte Anlagen in Immobilien im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. e des Allgemeinen Teils des Reglements.
3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des „ZIF Immo Securities Global“ (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:
 - a. Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils, weltweit, jedoch maximal 15% des Fondsvermögens;
 - b. Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und –wertrechte von in- und ausländischen Emittenten im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
 - c. Kurzfristige liquide Anlagen gemäß § 8 Ziff. 2 lit. g des Allgemeinen Teils.
4. Währungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkurschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

§ 33U Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 34U Ausgabe- und Rücknahmetag

Ausgabe - bzw. Rücknahmetag ist jeder Bankarbeitstag in Zürich. Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 35U Ausgabe- und Rücknahmekommission

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

§ 36U Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 37U Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für sämtliche Anteilklassen des ZIF Immo Securities Global Teilvermögens maximal 2.00% p.a. Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben. Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38U Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 39U Erster Rechnungsabschluss

Der erste Rechnungsabschluss des ZIF Immo Securities Global Teilvermögens gemäss § 22 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils erfolgt per 31. Oktober 2008.

§ 40U Erste Ausschüttung

Die erste Ausschüttung des ZIF Immo Securities Global Teilvermögens gemäss § 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt im Dezember 2008

§ 41U Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil U bildet Teil des durch die Eidgenössische Bankenkommission erstmals am 20. Februar 2006 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

XXX. Besonderer Teil X – ZIF Immobilien Indirekt Schweiz

§ 30X Teilvermögen

Als Teil des Anlagefonds Zurich Invest Institutional Funds besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung ZIF Immobilien Indirekt Schweiz.

§ 31X Anteilsklassen

Das ZIF Immobilien Indirekt Schweiz Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

- | | | |
|------|------|------|
| • A1 | • B1 | • C1 |
| • D1 | • E1 | • G |
| • H | • I | |

Sämtliche Anteilsklassen sind Ausschüttungsklassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist. Der Mindestanlagebetrag ist jeweils im Anhang genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 32X Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des ZIF Immobilien Indirekt Schweiz Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, durch indirekte Anlagen in den Schweizer Immobiliensektor, unter Beachtung einer ausgewogenen Risikostreuung sowie einer angemessenen Liquidität einen angemessenen Anlageertrag in CHF zu erzielen.
2. Das Vermögen des ZIF Immobilien Indirekt Schweiz Teilvermögens wird zu mindestens zwei Dritteln (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags) angelegt in:
 - a) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Immobiliengesellschaften (einschliesslich REIT's, Real Estate Investment Trusts) bis zu max. 30% des Teilvermögens, welche mehrheitlich in den schweizerischen Immobilienmarkt investieren.
 - b) börsengehandelte in- oder ausländische Immobilienfonds, welche mehrheitlich in den schweizerischen Immobilienmarkt investieren, oder in- oder ausländische Immobilienfonds, bei welchen die Börsenkotierung innert 6 Monaten erwartet wird, welche mehrheitlich in den schweizerischen Immobilienmarkt investieren, einschliesslich sämtlicher Immobilienfonds, welche im SXI Real Estate Funds Index enthalten sind;
3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des ZIF Immobilien Indirekt Schweiz Teilvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:
 - a) Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften weltweit;
 - b) Forderungswertrechte und -wertpapiere (Obligationen, Renten, Wandel-, Optionsanleihen, etc.) von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
 - c) Anlagen in kurzfristige liquide Anlagen;
 - d) Indirekte Anlagen in schweizerische Immobilien bis zu max. 10% des Teilvermögens, welche die Voraussetzungen von Ziff. 2 nicht erfüllen.
 - e) Anteile an Zielfonds, welche ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren, wobei es sich nicht um Fonds handeln darf, die nach Schweizer Recht als "Übriger Fonds für alternative Anlagen" qualifizieren.

- f) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen gemäss Ziff. 2 lit. a und b und Ziff. 3 lit. a -g;
 - g) Strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen gemäss Ziff. 2 lit. a und b und Ziff. 3 lit. a -g;
4. Bis zu insgesamt 10% des Vermögens dürfen von der Fondsleitung in andere als vorstehend unter Ziffer 2 und 3 erwähnten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 investiert werden.

§ 33X Risikoverteilung

In Abweichung von § 15 Ziff. 4 lit. c des Allgemeinen Teils gilt für das ZIF Immobilien Indirekt Schweiz Teilvermögen Folgendes:

Die in § 15 Ziff. 3 lit. a des Allgemeinen Teils erwähnte Grenze von 10% ist auf 30% angehoben, wenn es sich um Anlagen gemäss § 32X Ziff. 2 lit. b oben handelt, welche angemessen diversifiziert sind.

Die in § 15 Ziff. 3 lit. a erwähnte Grenze von 10% ist auf 20% angehoben, wenn es sich um Anlagen gemäss § 32X Ziff. 2. lit. a handelt, welche angemessen diversifiziert sind.

§ 34X Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 35X Ausgabe- und Rücknahmetag

Ausgabe - bzw. Rücknahmetag ist jeder Bankarbeitstag in Zürich. Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 36X Ausgabe- und Rücknahmekommission

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

§ 37X Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 38X Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für sämtliche Anteilklassen des ZIF Immobilien Indirekt Schweiz Teilvermögens maximal 2.00% p.a. Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 8 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben. Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 39X Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 40X Erster Rechnungsabschluss

Der erste Rechnungsabschluss des ZIF Immobilien Indirekt Schweiz Teilvermögens gemäss § 22 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils erfolgt per 31. Oktober 2012.

§ 41X Erste Ausschüttung

Die erste Ausschüttung des ZIF Immobilien Indirekt Schweiz Teilvermögens gemäss § 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt im Dezember 2012.

§ 42X Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil X bildet Teil des durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA (vormals Eidgenössische Bankenkommission EBK) erstmals am 20. Februar 2006 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

XXXI. Besonderer Teil Y – ZIF US Corporate

§ 30Y Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds Zurich Invest Institutional Funds besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung ZIF US Corporate.

§ 31Y Anteilsklassen

Das ZIF US Corporate Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

- A1
- B1
- C1
- D1
- E1

Sämtliche Anteilsklassen sind Ausschüttungsklassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden jeweils im Anhang genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 32Y Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des ZIF US Corporate Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalertrag bei gleichzeitiger Risikodiversifikation zu erzielen.
2. Das Vermögen des ZIF US Corporate Teilvermögens wird (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel) wie folgt investiert:
 - a) zu mindestens 2/3:
 - (aa) Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Renten, Wandel- und Optionsanleihen, etc.), die auf USD lauten und von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender wirtschaftlicher Tätigkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegeben oder garantiert werden.

Die Anlagen in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte gemäss (aa) erfolgen in Instrumente, die über eine Kreditqualität im Bereich Investmentgrade verfügen. Fehlt ein Rating von einer offiziellen Ratingagentur, so kann ein vergleichbares Bankenrating herangezogen werden.
 - (ab) oben erwähnte Anlagen gemäss (aa) können auch indirekt, durch den Erwerb einzelner folgender oder einer Kombination folgender Produkte, getätigten werden:
 - Anteile an Zielfonds, einschliesslich Exchange Traded Funds („ETF“),
 - Derivative Finanzinstrumente und strukturierte Produkte
 - (ac) Geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten sicherstellen, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss (aa) oder Zinssätze zugrunde liegen, werden bei der Ermittlung der massgeblichen zwei Drittels angerechnet.
 - b) zu höchstens 1/3:
 - (ba) Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.)

- (bb) Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Renten, Wandel- und Optionsanleihen etc.), die nicht die Anforderungen von (aa) oben erfüllen und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
 - (bc) Kurzfristige liquide Anlagen (Geldmarktinstrumente und Guthaben auf Sicht und Zeit)
 - (bd) oben erwähnte Anlagen gemäss (ba) und (bb) und (bc) können auch indirekt, durch den Erwerb einzelner folgender oder einer Kombination folgender Produkte, getätigten werden:
 - Anteile an Zielfonds, einschliesslich Exchange Traded Funds („ETF“)
 - Derivative Finanzinstrumente und strukturierte Produkte
3. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss Ziff. 2 lit. a und b oben jeweils transparent behandelt.
 4. Bis zu insgesamt 10% des Vermögens dürfen von der Fondsleitung in andere als vorstehend unter Ziffer 2 lit. a und b oben erwähnten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 investiert werden.
 6. Allfällige Währungsrisiken können sowohl gegenüber der Rechnungseinheit (absolutes Währungsrisiko) als auch gegenüber der Währungsallokation gemäss dem Referenzindex des Teilvermögens (relatives Währungsrisiko), welcher im Anhang Ziffer 7 bestimmt wird, abgesichert werden. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

§ 33Y Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des ZIF US Corporate Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 34Y Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 35Y Ausgabe- und Rücknahmekommission

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

§ 36Y Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 37Y Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für sämtliche Anteilklassen des ZIF US Corporate Teilvermögens maximal 1.25% p.a. Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38Y Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 39Y Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des ZIF US Corporate Teilvermögens gemäss § 22 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils per 31. Oktober.

§ 40Y Ausschüttung

Die Ausschüttung des ZIF US Corporate Teilvermögens gemäss § 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils spätestens im Dezember.

§ 41Y Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil Y bildet Teil des durch die Eidgenössische Bankenkommission erstmals am 20. Februar 2006 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

XXXII. Besonderer Teil Z – ZIF Aktien Global Small Cap

§ 30Z Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds Zurich Invest Institutional Funds besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung ZIF Aktien Global Small Cap.

§ 31 Z Anteilsklassen

Das ZIF Aktien Global Small Cap Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

- | | | | |
|------|------|------|--|
| • A1 | | | |
| • B1 | | | |
| • C1 | • C2 | • C3 | |
| • D1 | • D2 | • D3 | |
| • E1 | • E2 | • E3 | |

Sämtliche Anteilsklassen sind Ausschüttungsklassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden jeweils im Anhang genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 32 Z Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des ZIF Aktien Global Small Cap überdurchschnittliche Wertentwicklung gegenüber einem für den Smallcap Aktienmarkt repräsentativen Referenzindex (Benchmark) zu erzielen. Der Referenzindex wird im Anhang bestimmt.
2. Das Vermögen des ZIF Aktien Global Small Cap Teilvermögens wird (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags) wie folgt investiert:
 - a) zu mindestens 2/3 in:
 - (aa) Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften mit einer Marktkapitalisierung von weniger als 5 Milliarden USD (oder gleichwertig in einer anderen Währung) weltweit, einschliesslich Gesellschaften aus Emerging Markets Ländern.
 - (ab) oben erwähnte Anlagen gemäss (aa) können auch indirekt, durch den Erwerb einzelner folgender oder einer Kombination folgender Produkte, getätigten werden:
 - Anteile an Zielfonds, einschliesslich Exchange Traded Funds („ETF“)
 - Derivative Finanzinstrumente und strukturierte Produkte
 - b) zu höchstens 1/3 in:
 - (ba) Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.), die die unter lit. a) (aa) aufgeführten Anforderungen nicht erfüllen.
 - (bb) kurzfristige liquide Anlagen (Geldmarktinstrumente und Guthaben auf Sicht und Zeit)
 - (bc) oben erwähnte Anlagen gemäss (ba) und (bb) können auch indirekt, durch den Erwerb einzelner folgender oder einer Kombination folgender Produkte getätigten werden.
 - Anteile an Zielfonds, einschliesslich Exchange Traded Funds („ETF“)

- Derivative Finanzinstrumente und strukturierte Produkte
4. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss Ziff. 2 lit. a und b oben jeweils transparent behandelt.
 5. Bis zu insgesamt 10% des Vermögens dürfen von der Fondsleitung in andere als vorstehend unter Ziffer 2 lit. a und b oben erwähnten Anlagen gemäss § 8 investiert werden.
 6. Allfällige Währungsrisiken können sowohl gegenüber der Rechnungseinheit (absolutes Währungsrisiko) als auch gegenüber der Währungsallokation gemäss dem Referenzindex des Teilvermögens (relatives Währungsrisiko), welcher im Anhang Ziffer 7 bestimmt wird, abgesichert werden. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

§ 33 Z Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des ZIF Aktien Global Small Cap Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 34 Z Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 35 Z Ausgabe- und Rücknahmekommission

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

§ 36 Z Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 37 Z Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für sämtliche Anteilklassen des ZIF Aktien Global Small Cap Teilvermögens maximal 2% p.a. Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38 Z Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 39 Z Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des ZIF Aktien Global Small Cap Teilvermögens gemäss § 22 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils per 31. Oktober.

§ 40 Z Ausschüttung

Die Ausschüttung des ZIF Aktien Global Small Cap Teilvermögens gemäss § 24 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils spätestens im Dezember.

§ 41 Z Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil I bildet Teil des durch die Eidgenössische Bankenkommission erstmals am 20. Februar 2006 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

ANHANG

Ergänzende Angaben zum Fondsvertrag des Zurich Invest Institutional Funds.

Ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" für qualifizierte Anleger.

1. Informationen über die Fondsleitung

1.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Für die Fondsleitung zeichnet die GAM INVESTMENT MANAGEMENT (SWITZERLAND) AG, mit Sitz in Zürich, verantwortlich. Seit der Gründung im Jahre 1990 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung im internationalen Fondsgeschäft tätig, seit 15. Juni 1995 als Fondsleitung. Die Fondsleitung ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der GAM (SWITZERLAND) HOLDING AG, mit Sitz in Zürich, welche wiederum eine 100%-ige Tochtergesellschaft der GAM HOLDING AG ist.

1.2 Anlageberatung

Die Zurich Invest AG wurde für sämtliche Teilvermögen des Umbrella-Fonds, bei welchen sie nicht als Anlageverwalter tätig ist, als Anlageberater ohne Entscheidfähigkeit beauftragt.

Die Zurich Invest AG berät die Fondsleitung u.a. bei der Suche, Auswahl und Ersatz der externen Anlageverwalter und unterstützt die Fondsleitung bei deren Überwachung. Des Weiteren berät die Zurich Invest AG die Fondsleitung bei der Ausgestaltung und Strukturierung der Teilvermögen und beim Liquiditätsmanagement.

1.3 Delegation weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat Teile der Fondsbuchführung an die STATE STREET BANK GMBH, München, Zweigniederlassung Zürich, delegiert. Die STATE STREET BANK GMBH, München, Zweigniederlassung Zürich zeichnet sich durch eine mehrjährige Erfahrung in der Administration von Anlagefonds aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der STATE STREET BANK GMBH, München, Zweigniederlassung Zürich, abgeschlossener Vertrag.

2. Informationen über die Depotbank

Als Depotbank fungiert die State Street Bank GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich. Die State Street Bank GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich ist eine Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 72 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

Die State Street Bank GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich (die „Bank“) ist Teil eines international tätigen Unternehmens. Im Zusammenhang mit der Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen und der Pflege der Geschäftsbeziehungen können Daten und Informationen über Kunden, deren Geschäftsbeziehung zur Bank (einschliesslich Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten) sowie über den Geschäftsverkehr im Rahmen des gesetzlich zulässigen an Konzerngesellschaften der Bank im Ausland, an von ihr Beauftragte im Ausland oder an die Fondsleitung des Fonds weitergegeben werden. Diese Dienstleistungserbringer und die Fondsleitung sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für die Zwecke zu nutzen, für die sie ihnen zur Verfügung gestellt werden. Die Datenschutzgesetzgebung im Ausland kann von den Datenschutzbestimmungen in der Schweiz abweichen und einen geringeren Schutzstandard vorsehen.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen. Die Depotbank haftet den durch den Beauftragten verursachten Schäden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Bei der Drittverwahrung im Ausland sind die Rechtsvorschriften und Usanzen des Verwahrungsorts anwendbar. Sind die Dritt- und Sammelverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

3. Zahlstelle

Zahlstelle ist die Depotbank, die STATE STREET BANK GMBH, München, Zweigniederlassung Zürich, Beethovenstrasse 19, CH-8027 Zürich.

4. Prüfgesellschaft

Als Prüfgesellschaft amtet die KPMG AG, Zürich.

5. Zusätzliche Nettoinventarberechnung

Es wird kein zusätzlicher Nettoinventarwert berechnet.

6. Ausgabe- Rücknahmekommission

Zurzeit werden keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen erhoben.

7. Risikohinweise und Due Diligence Prozess

Kreditderivate

Kreditderivate sind als sog. asymmetrische Derivate in ihrer Grundkonzeption mit anderen OTC-Derivaten vergleichbar. Neben dem Gegenpartei- und dem Marktrisiko beinhalten Kreditderivate jedoch besondere Risiken, die auf die hohe Konzentration der Marktteilnehmer, die komplexe Bewertbarkeit der Instrumente und eine gewisse Rechtsunsicherheit zurückzuführen sind. Die Fondsleitung ist bemüht, diese Risiken durch adäquate Massnahmen zu minimieren. Dennoch können in Einzelfällen Rechtsstreitigkeiten darüber, inwiefern zugrundeliegende Kreditrisiken tatsächlich abgedeckt sind, nicht ausgeschlossen werden. Stellt sich heraus, dass die Risiken doch nicht abgedeckt waren, kann dem Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen ein zusätzlicher Verlust entstehen.

High Yield Bonds

Bei Wertpapieren von Emittenten (High Yield Bonds), die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten ("Non-Investment Grade") aufweisen und gegenüber vergleichbaren Staatsanleihen eine höhere Rendite versprechen, muss mit einer überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden.

Hedge Funds, Fund of Hedge Funds - Risikohinweis

Im Gegensatz zu traditionellen Anlagen, bei welchen der Erwerb von Effekten mit eigenen Mitteln erfolgt (sog. long Positionen), werden bei den alternativen Anlagestrategien von Hedge Funds Aktiven teils in erheblichem Umfang leer verkauft und wird durch teils erhebliche Kreditaufnahme und den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eine teils erhebliche Hebelwirkung erzielt. Viele Hedge Funds können uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente (z.B. Optionen, Futures, Devisentermingeschäfte und –swaps sowie Zinsswaps) einsetzen und alternative Anlagestilrichtungen und Anlagestrategien (z.B. Relative Value, Event Driven und Directional Trading) verfolgen, was mit besonderen Risiken verbunden sein kann. Indirekte Anlagen in Hedge Funds können überdies in Form strukturier-

ter Produkte (z.B. Hedge Fund-linked Notes ohne Kapitalgarantie) erfolgen. In dem Umfang als ein Teilvermögen Investitionen in alternative Anlagen tätigt, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.

Fund of Hedge Funds - Due Diligence Prozess

Die Zielfonds der einzelnen Fund of Hedge Funds bewegen sich in einem relativ unregulierten Umfeld und geniessen einen hohen Freiheitsgrad bezüglich der von ihnen verwendeten Strategien, Anlageinstrumente und Anlagetechniken. Der sorgfältigen Auswahl der einzelnen Fund of Hedge Funds kommt deshalb hohe Bedeutung zu.

Der Anlageverwalter sucht laufend nach optimalen Anlagentmöglichkeiten in seinem Fund of Hedge Fund Universum. Die Selektion von Anlagentmöglichkeiten erfolgt mittels quantitativer wie qualitativer Kriterien in einem mehrstufigen Prozess (Due Diligence). Die Vorselektion erfolgt hauptsächlich aufgrund der untenstehenden quantitativen Kriterien. In der Selektion werden die untenstehenden qualitativen Kriterien mit einbezogen. Bei der Endauswahl erfolgt eine detaillierte Analyse aller Aspekte, in der Regel inklusive Gespräch mit dem Manager.

Der quantitative Teil der Analyse umfasst unter anderem:

- Analyse der historischen Rendite und des Risikos
- Analyse des maximalen Verlustes in einer Periode (Maximum draw down)
- Analyse der Anzahl positiver und negativer Monate

Der qualitative Teil der Analyse umfasst unter anderem:

- Analyse von Anlagestrategie, Anlageprozess und Portfoliokonstruktion respektive Diversifikation des Portfolios;
- Analyse der Organisation;
- Analyse der fachlichen Qualifikationen der Portfolio Manager;
- Studium der vertraglichen Details (Prospekt);
- Analyse der Transparenz, Verfügbarkeit der Informationen (Prospekt, Portfolio, Qualität des Reporting etc.);
- Analyse des Umfeldes (Prüfgesellschaft, Depotbank, Fondsadministrator, andere Gegenparteien).

Das Portfolio der Fund of Hedge Funds soll insgesamt eine diversifizierte Stil-Allokation aufweisen welche die oben erwähnten Voraussetzungen möglichst optimal erfüllt.

Durch die laufende Überwachung der Fund of Hedge Funds und dem regelmässigen Kontakt zu deren Manager sollen, negative Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.

Geldmarktfonds - Risikohinweis

Geldmarktfonds sind hauptsächlich folgenden Risiken ausgesetzt:

- Geldmarktfonds investieren in Anlagen, die grundsätzlich leicht handelbar sind und daher unter normalen Umständen zu ihrem Marktwert verkauft werden können. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in gewissen Extremsituationen (z.B. Marktturbulenzen) die Handelbarkeit der Anlagen des Fonds eingeschränkt ist. In solchen Situationen können die Anlagen des Fonds nur mit einem Verlust verkauft werden, was zu einer Wertverminderung des Fonds führt.
- Investitionen in Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.
- Zinsschwankungen

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Kauf von Derivaten bestimmte Risiken birgt, die sich negativ auf die Performance des Teilvermögens auswirken können.

Emerging Markets

Anlagen in Emerging Market-Ländern sind mit einem höheren Risiko verbunden.

Insbesondere besteht das Risiko

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und die damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Teilvermögens einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

8. Vor- und Nachteile einer Fund of Funds-Struktur

Der Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen können auch wie ein Fund of Funds Anteile an zahlreichen Zielfonds erwerben. Dieses Vorgehen beschränkt das Risiko auf Verluste, die bei einzelnen Zielfonds entstehen können. Wesentliche Vor- und Nachteile gegenüber Direktanlagen sind:

Vorteile:

- tendenziell breitere Risikostreuung;
- geringere Volatilität;
- umfassendes Selektionsverfahren des Anlageverwalters nach qualitativen und quantitativen Kriterien;
- laufende Kontrolle und Überwachung der verschiedenen Zielfonds;
- Kollektivanlageinstrumente ermöglichen es auch Anlegern, welche aufgrund allfälliger hoher Mindesteinlagen keinen direkten Zugang zu Zielfonds haben oder ihre Engagements aus anderen Gründen limitieren wollen, zu investieren.

Nachteile:

- mögliche Beeinträchtigung der Performance durch die breite Risikostreuung;
- den Zielfonds werden Kosten belastet, welche zusätzlich zu den direkten Kosten anfallen;

- dem Dachfonds werden gewisse Kosten (Verwaltungskommission der Fondsleitung, Prüfungskosten, Kosten für Inventarwertberechnung etc.) belastet, welche bereits bei den Zielfonds anfallen, d.h. diese Kosten können doppelt anfallen, einmal im Dachfonds und einmal in den Umbrella-Fonds, in die der Dachfonds sein Vermögen investiert.

9. Retrozessionen und Rabatte

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können zur Deckung von Dienstleistungen bei der Ausübung des Fondsgeschäfts, insbesondere für die Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen, Retrozessionen an Dritte bezahlen. Als Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Rabatte zwecks Reduktion der dem Umbrella-Fonds bzw. einem Teilvermögen belasteten Gebühren oder Kosten direkt an die Anleger bezahlen. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren bezahlt werden, welche dem Fondsvermögen belastet wurden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen werden Rabatte gewährt:

- Mindestanlagevolumen in eine kollektiven Kapitalanlage oder in die Palette von kollektiven Kapitalanlagen
- Bestimmte Höhe der vom Anleger generierten Gebühren
- Erwartete Mindestanlagedauer
- Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Fonds

10. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen

Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. des jeweiligen Teilvermögens ist die Internetplattform der fundinfo AG www.fundinfo.com.

11. Verkaufsrestriktionen

Bei einem allfälligen Vertrieb von Anteilen im Ausland gelangen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Im jetzigen Zeitpunkt verfügt der Anlagefonds nicht über Vertriebsbewilligungen in anderen Staaten, und es ist auch nicht beabsichtigt, solche einzuholen.

Die Anteile des Fonds wurden insbesondere nicht nach dem United States Securities Act of 1933 registriert und, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches das anwendbare US-Recht nicht verletzt, können Fondsanteile weder direkt noch indirekt in den USA oder Staatsangehörigen der oder Personen mit Wohnsitz in den USA, Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach dem Recht der USA errichtet wurden oder verwaltet werden, angeboten, an diese veräussert, weiter-

veräussert oder ausgeliefert werden. Anteile des Anlagefonds dürfen insbesondere innerhalb der USA weder angeboten, verkauft, noch ausgeliefert werden.

Die Anteile des Fonds dürfen weder angeboten noch verkauft werden an Personen, welche die Transaktionen im Rahmen eines US-Amerikanischen leistungsorientierten Pensionsplans tätigen möchten. In diesem Zusammenhang steht „leistungsorientierter Pensionsplan“ für (i) jeden „leistungsorientierten Pensionsplan für Mitarbeiter“ im Sinne von Section 3(3) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner jeweils geltenden Fassung („ERISA“), der unter die Bestimmungen von Teil 4 Kapitel I ERISA fällt, (ii) jedes individuelle Alterssparkonto, jeden Keogh-Plan und jeden anderen in Section 4975(e)(1) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung aufgeführten Plan, (iii) jede Einrichtung, deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne mindestens 25% jeder Klasse der Kapitalbeteiligungen an dieser Körperschaft halten, oder (iv) jede andere Einrichtung (wie getrennte oder allgemeine Konten einer Versicherungsgesellschaft, ein Konzern oder ein Common Trust), deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne in diese Körperschaft investiert haben.

12. Abgeltende Quellensteuer

Aufgrund der Bestimmungen in den jeweiligen bilateralen Abkommen der Schweiz mit dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland sowie der Republik Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich Steuern sind Zahlstellen in der Schweiz verpflichtet, eine abgeltende Quellensteuer auf Betreffnissen von Anlagefonds zu erheben, welche direkt oder indirekt an betroffene Personen mit Ansässigkeit im Vereinigten Königreich oder Österreich geleistet werden, und zwar sowohl bei Ausschüttung und/oder Thesaurierung als auch bei Verkauf resp. Rückgabe der Fondsanteile. Die abgeltende Quellensteuer beträgt:

Abkommensstaat	Zinserträge	Dividendenerträge	Sonstige Einkünfte	Veräußerungsgewinne
Vereinigtes Königreich				
- ordentlich	48%	40%	48%	27%
- "non-UK domiciled individual", sofern nicht bescheinigt	50%	42.5%	50%	28%
Österreich	25%			

Steuersätze: Stand Dezember 2012

Einzelne Teilvermögen und/oder einzelne Anteilklassen können für die abgeltende Quellensteuer in einem Abkommensstaat nicht transparent sein, d.h. die Erhebung der abgeltenden Quellensteuer basiert nicht auf den konkreten Steuerfaktoren der Teilvermögen und/oder Anteilklassen (Fonds-Reporting), sondern wird aufgrund einer Ersatzbemessung erfolgen.

Die abgeltende Quellensteuer kann auf ausdrückliche Anweisung der betroffenen Person an die Zahlstelle durch eine freiwillige Meldung an den Fiskus des Steuerdomizils ersetzt werden.

Der Steuerrückbehalt sowie die freiwillige Offenlegung (Meldung) gemäss Zinsbesteuerungsabkommen bleiben von der abgeltenden Quellensteuer unberührt. Wird der Steuerrückbehalt erhoben, so gilt dieser als abgeltend. Allfällige höhere Abkommenssätze werden auf der gleichen Bemessungsgrundlage zusätzlich erhoben.

13. Quellensteuerrückforderung durch die Fonds

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann durch die Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefördert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlage-landes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern vom Fonds aufgrund von Doppelbesteue-rungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

14. FATCA

Die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als registered deemed compliant FFI im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, ein-schliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.